Niedersächsisches
Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang | Hannover, den 19. 4. 2023 | Nummer 14

INHALT

A. Staatskanzlei

B. Ministerium für Inneres und Sport

RdErl. 29. 3. 2023, Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen 314
20300

C. Finanzministerium

D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

RdErl. 4. 4. 2023, Beschäftigung von wissenschaftlichen Volontärinnen und wissenschaftlichen Volontären an den staatlichen Museen und im Bereich der Denkmalpflege und des Kulturmanagements in Niedersachsen; Gestaltung des Vertragsverhältnisses 314
20461

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Erl. 19. 4. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtung von Agroforstsystemen (Richtlinie „Agroforstsysteme“) 316
78000

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Bek. 28. 3. 2023, Ankündigung der Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgastransports gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 a ARegV durch die Regulierungskammer Niedersachsen; Anhörung 319

Erl. 29. 3. 2023, Überwachungsplan für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und den §§ 8 und 9 IZÜV 320
28200

Bek. 19. 4. 2023, Naturparke. 321

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Bek. 11. 4. 2023, Zweckänderung der „Block'sche Stiftung“ 328

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück

Urkunde 30. 9. 2022, Urkunde über die Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Kindertagesstätten Melle . . . 328

Urkunde 30. 9. 2022, Urkunde über die Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Kindertagesstätten Wallenhorst 332

Dekret 12. 12. 2022, Dekret zur Änderung der Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbands Kindertagesstätten Wallenhorst (KKVK Wallenhorst) 337

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover

Bek. 19. 4. 2023, Ausbildungsberuf Fachangestellte oder Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine 2023/2024 337

Bek. 19. 4. 2023, Ausbildungsberuf Fachangestellte oder Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Meisterin oder Geprüfter Meister für Bäderbetriebe 2024 338

Bek. 19. 4. 2023, Ausbildungsberuf Fachangestellte oder Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe Prüfungstermine 2024 339

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Bek. 22. 3. 2023, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BS|ENERGY, Braunschweig) . . . 340

Bek. 3. 4. 2023, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Heizkraftwerk Nord/Süd, Wolfsburg) 340

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Bek. 19. 4. 2023, Planfeststellungsverfahren nach dem KrWG (Hannoversche Basaltwerke GmbH & Co. KG) Bekanntmachung einer Online-Konsultation gemäß § 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 bis 4 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 Sätze 2 bis 5 VwVfG 341

Bek. 19. 4. 2023, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Danpower GmbH, Potsdam) 342

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Bek. 19. 4. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Hanseatic Energy Hub GmbH, Stade) 343

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bek. 3. 4. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Essing Sprengtechnik GmbH, Georgsmarienhütte) 345

Berichtigung 346

Stellenausschreibungen 347

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

B. Ministerium für Inneres und Sport

Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen

RdErl. d. MI v. 29. 3. 2023 — 33.12-10245 —

— VORIS 20300 —

Bezug: RdErl. v. 13. 12. 2017 (Nds. MBl. 2018 S. 84)
— VORIS 20300 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 5. 2023 wie folgt geändert:

In Nummer 6 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2025“ ersetzt.

An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

Nachrichtlich:
An
den Niedersächsischen Landesrechnungshof
das Landesamt für Statistik Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 14/2023 S. 314

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Beschäftigung von wissenschaftlichen Volontärinnen und wissenschaftlichen Volontären an den staatlichen Museen und im Bereich der Denkmalpflege und des Kulturmanagements in Niedersachsen; Gestaltung des Vertragsverhältnisses

RdErl. d. MWK v. 4. 4. 2023
— 41.1-03 404-Beschäftigung von Volontär/innen Grundsatz —

— VORIS 20461 —

Bezug: RdErl. v. 16. 12. 2021 (Nds. MBl. 2022 S. 122)
— VORIS 20461 —

1. Die wissenschaftlichen Volontärinnen und wissenschaftlichen Volontäre stehen in einem Vertragsverhältnis, das durch Abschluss eines Volontärvertrages begründet wird (Volontärverhältnis). Das Volontärverhältnis ist weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Berufsausbildungsverhältnis i. S. des BBiG; es gehört zu den „anderen“ Vertragsverhältnissen nach § 26 BBiG. Die Leiterin oder der Leiter eines Museums oder des Landesamtes für Denkmalpflege tragen als Dienststellenleitungen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Volontariats in der jeweiligen Dienststelle.

Das Volontärverhältnis dient dem Zweck, der wissenschaftlichen Volontärin oder dem wissenschaftlichen Volontär einen Einblick in die Aufgaben eines Museums, einer Einrichtung der Denkmalpflege, der Kulturpolitik, des Event- und Projektmanagements oder des Kulturmanagements der obersten Landesbehörde allgemein und in die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtungen im Besonderen zu vermitteln und nicht primär dem Einsatz als Arbeitskraft. Während des Volontariats werden die an der Hochschule erworbenen Kenntnisse in der Praxis unter fachlicher Betreuung und/oder Anleitung angewendet und zugleich Kenntnisse auf allen Gebieten erworben, die für den angestrebten Beruf im Museumsbereich, auf dem Gebiet der Denkmalpflege oder des Kulturmanagements notwendig und nützlich sind.

2. Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftliche Volontärin oder wissenschaftlicher Volontär ist ein abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang i. S. der Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L.

3. Auf das Volontärverhältnis finden gemäß § 26 BBiG die §§ 10 bis 16, § 17 Abs. 1, 6 und 7 sowie die §§ 18 bis 23 und 25 BBiG mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Auf die Niederschrift eines Vertrages nach § 11 BBiG wird verzichtet.

b) Bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit kann abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 BBiG Schadensersatz nicht verlangt werden.

Im Übrigen richtet sich das Volontärverhältnis nach den Nummern 4 bis 19.

4. Das Volontärverhältnis unterliegt weder dem TV-L noch den diesen ändernden oder ergänzenden Tarifverträgen.

5. Die Volontärzeit dauert ein Jahr im Bereich der Kulturpolitik, des Event- und Projektmanagements oder des Kulturmanagements oder zwei Jahre in den Museen oder den Einrichtungen der Denkmalpflege. Das Volontariat kann in Ausnahmefällen bis zu sechs Monate verlängert werden, um das Volontariat erfolgreich zu beenden. Die Verlängerung bedarf eines Antrages bei der obersten Dienstbehörde und eines neuerlichen Vertragsabschlusses gemäß Nummer 17 nach der Zustimmung.

6. Die ersten drei Monate des Volontärverhältnisses gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss. Im Übrigen sind die Vorschriften des § 22 BBiG anzuwenden.

7. Die Dienststellenleitung legt für die wissenschaftliche Volontärin und den wissenschaftlichen Volontär einen verbindlichen individuellen Ausbildungsplan mit einer zeitlichen Festlegung für die Ausbildung in einzelnen Bereichen fest. Für das Volontariat in Museen sind die Ausbildungsbereiche Sammeln, Bewahren, Forschen und Vermitteln und für das Volontariat in der Denkmalpflege die Ausbildungsbereiche Inventarisierung, Sanierung, Restaurierung, Ausgraben und Erforschung in der archäologischen, Bau-, Kunst- und Gartendenkmalpflege zu vereinbaren; darüber hinaus sind auch die Bereiche, Kommunikation, Management und Verwaltung (einschließlich Mitarbeiterführung und Arbeits- und Gesundheitsschutz) und Öffentlichkeitsarbeit aufzunehmen. Es sind Ausbilderinnen oder Ausbilder für jeden einzelnen Bereich zu benennen. Durch die wissenschaftliche Volontärin und den wissenschaftlichen Volontär sind schriftliche Ausbildungsnachweise zu führen und nach Beendigung jedes Ausbildungsbereichs durch die Ausbilderin oder den Ausbilder abzuzeichnen. Die Dienststellenleitung führt jeweils nach Ablauf von sechs Monaten mit der wissenschaftlichen Volontärin und dem wissenschaftlichen Volontär ein Gespräch über den Verlauf des Volontariats und passt bei Bedarf den Ausbildungsplan an.

8. Eine Unterbrechung des Volontärverhältnisses kann unter Fortfall der Vergütung nur ausnahmsweise und bis zur Dauer von höchstens drei Monaten gewährt werden. Dabei sind die für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften über die Gewährung von Sonderurlaub zugrunde zu legen.

Eine Teilnahme an einschlägigen Fortbildungskursen — auch im Ausland — kann auf Antrag bewilligt werden. Dabei gelten die niedersächsischen Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.

9. Die wissenschaftliche Volontärin oder der wissenschaftliche Volontär ist verpflichtet,

a) über alle dienstlichen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, auch nach Ablauf der Volontärzeit Verschwiegenheit zu bewahren,

b) während der Volontärzeit ohne besondere Genehmigung weder mittelbar noch unmittelbar für den Kunsthandel tätig zu sein,

c) während der Volontärzeit bei Publikationen über Objekte der Museen oder der Denkmalpflege oder Angelegenheiten des Kulturmanagements, an denen die Volontärin oder

der Volontär tätig ist oder tätig war, die Zustimmung der zuständigen Leiterin oder des zuständigen Leiters oder der Direktorin oder des Direktors der Dienststelle einzuholen.

10. Es gelten die niedersächsischen Regelungen zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in der jeweiligen Fassung.

11. Die Arbeitszeit richtet sich nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Vorschriften.

12. Die wissenschaftlichen Volontärinnen und wissenschaftlichen Volontäre erhalten eine Vergütung in Höhe von 50 % des Entgelts der EntgeltGr. 13 Stufe 1 TV-L in der jeweils geltenden Fassung und eine Sonderzahlung nach § 63 NBesG in Anlehnung an die für Beamtinnen und Beamte des Landes im Vorbereitungsdienst geltenden Regelungen. Weitere Zulagen und Zuwendungen dürfen nicht gewährt werden.

13. Die Vergütung ist zum letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Steht die Vergütung nicht für einen vollen Kalendermonat zu, ist der Teil der Vergütung zu zahlen, der für die einzelnen Tage zusteht. Dabei wird der Monat mit 30 Tagen gerechnet.

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinausgehende Beschäftigung ist entsprechend einer auf eine Stunde umgerechneten Vergütung nach Nummer 12 oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

14. Für die Gewährung von Erholungsurlaub sowie Sonderurlaub finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

15. Eine Nebentätigkeit gegen Vergütung ist genehmigungspflichtig. Ausgenommen sind schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische und Vortragstätigkeiten. Im Übrigen finden die für die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen über die Nebentätigkeiten entsprechend Anwendung.

16. Die wissenschaftlichen Volontärinnen und wissenschaftlichen Volontäre unterliegen der Versicherung in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

In der Zusatzversicherung (VBL) besteht Versicherungsfreiheit.

17. Aus der Beschäftigung als wissenschaftliche Volontärin oder als wissenschaftlicher Volontär erwächst kein Anspruch auf Übernahme in ein Arbeitnehmer- oder Beamtenverhältnis des Landes.

18. Die wissenschaftlichen Volontärinnen und wissenschaftlichen Volontäre erhalten Reisekostenvergütung und Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden niedersächsischen Vorschriften.

19. Der Volontärvertrag ist nach dem Muster der **Anlage** abzuschließen.

Die Bestimmungen dieses RdErl. sind Bestandteil des Volontärvertrages.

20. Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30. 4. 2023 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung
die staatlichen Museen
das Landesamt für Denkmalpflege

— Nds. MBl. Nr. 14/2023 S. 314

Anlage

Zwischen

dem Land Niedersachsen

vertreten durch .....

.....

und

Frau/Herrn .....

geboren am ..... in .....

wohnhaft in .....

.....

wird folgender

Volontärvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr .....

wird befristet für die Zeit vom ..... bis .....

als wissenschaftliche Volontärin/wissenschaftlicher Volontär

beim ..... (Ausbildungsstelle)

eingestellt.

Das Volontariat wird ausgeübt in .....

(Ausbildungsort).

§ 2

Die Probezeit beträgt drei Monate. Innerhalb der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss.

§ 3

Sie/Er erhält eine Vergütung in Höhe von 50 % des Entgelts der EntgeltGr. 13 Stufe 1 TV-L in der jeweils geltenden Fassung und eine Sonderzahlung nach § 63 NBesG in Anlehnung an die für Beamtinnen und Beamte des Landes im Vorbereitungsdienst geltenden Regelungen. Weitere Zulagen und Zuwendungen werden nicht gewährt.

§ 4

Für das Volontärverhältnis gelten die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen.

§ 5

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit richtet sich nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Vorschriften, sie beträgt zurzeit 40 Stunden wöchentlich.

§ 6

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 7

Das Volontärinnen- oder Volontärverhältnis richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des RdErl. des MWK vom 4. 4. 2023 (Nds. MBl. S. 314) in der jeweils gültigen Fassung.

....., den .....

....

(Dienststelle) (Volontärin/Volontär)

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtung von Agroforstsystemen (Richtlinie „Agroforstsysteme“)

Erl. d. ML v. 19. 4. 2023
— 105-29804-3136/2022 —

— VORIS 78000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Unterstützung der Einrichtung von Agroforstsystemen. Die Einrichtung umfasst die Erstpflanzung von Gehölzen durch den Antragsteller sowie Dritte und die Errichtung von Schutzmaßnahmen.

1.2 Unter Agroforstsysteme fallen allgemein Landnutzungssysteme, bei denen Gehölze (Bäume oder Sträucher) mit Ackerkulturen und/oder Tierhaltung so auf einer Fläche kombiniert werden, dass zwischen den verschiedenen Komponenten ökologische und ökonomische Vorteilswirkungen entstehen. Dabei werden folgende Formen der Agroforstsysteme differenziert:

— Bäume mit Ackerkulturen (silvoarable Systeme),

— Bäume mit Tierhaltung (silvopastorale Systeme),

— Bäume mit Ackerkulturen und Tierhaltung (agrosilvopastorale Systeme).

1.3 Ziel dieser Förderung ist es, die Anzahl an Agroforstsystemen in Niedersachsen insgesamt zu erhöhen.

Für den Antragsteller aus der Landwirtschaft soll eine Möglichkeit geschaffen werden, mithilfe dieser landwirtschaftlichen Systeme neben der Produktion auch den Erhalt der Biodiversität, die Bindung von Kohlenstoff sowie die Verringerung von Nährstoffaustragung und der Bodendegradation zu fördern. An der Umsetzung der Maßnahme besteht ein erhebliches Landesinteresse, weil eine nachhaltige Bioökonomie durch die stärkere Förderung und Verbreitung von Agroforstwirtschaft zukünftig zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens beitragen kann.

1.4 Bei den nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen handelt es sich um Beihilfen. Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt auf Grundlage und nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. 12. 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1), hier insbesondere Artikel 42.

1.5 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Ausgaben (abzüglich Rabatte und Skonti) für die Einrichtung von Agroforstsystemen ausschließlich auf Ackerland i. S. des § 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) vom 24. 1. 2022 (BGBl. I S. 139). Der unionsrechtliche Begriff „Agrarforstsysteme“ ist hier mit dem nationalen Begriff „Agroforstsysteme“ gleichzusetzen.

2.2 Förderfähig sind

— Investitionen in Agroforstgehölze (siehe **Anlage 1**) auf Ackerland zur Einrichtung eines Agroforstsystems gemäß § 4 Absatz 2 GAPDZV, ausgenommen Leasingkosten,

— Investitionen in bauliche Gehölzschutzmaßnahmen vor Verbiss (z. B. Gitter oder Zäune, Manschetten oder Baumschutzhüllen),

— Ausgaben für Pflanzung und Einrichtung, soweit es sich um Ausgaben für Leistungen Dritter handelt.

2.3 Nicht gefördert werden

— Erwerb von Flächen,

— Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten,

— Ausgaben für Planungen und für die Erstellung von Betriebskonzepten,

— Erteilung von Genehmigungen,

— Flächenvorbereitung (z. B. Gründüngung),

— Eigenleistungen,

— laufende Ausgaben (z. B. für Ersatzpflanzungen und Bewässerung),

— Bestandspflege,

— weitere, nicht direkt mit dem Agroforstsystem in Verbindung stehende Ausgaben (z. B. Betriebsausgaben).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind niedersächsische Betriebe, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

— Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Abs. 3 bis 7 der Verordnung (EU) 2022/2472 sowie Unternehmen, die nicht die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen,

— Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

— Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission (ABl. EU Nr. C 224 vom 8. 7. 2020 S. 2).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist,

4.1 dass das Vorhaben auf einer landwirtschaftlichen Fläche im Sinne des § 4 GAPDZV durchgeführt wird,

4.2 dass sich diese landwirtschaftliche Fläche in Niedersachsen befindet,

4.3 dass der Zuwendungsempfänger die beantragten Flächen rechtskräftig bewirtschaftet,

4.4 dass es sich um die Ersteinrichtung eines Agroforstsystems handelt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung beträgt 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Förderintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2472 zu beachten.

5.3 Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Richtlinie ist auf maximal 20 000 EUR pro Antragsteller und Vorhaben begrenzt. Die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2472 sind zu beachten.

5.4 Für die Berechnung der Förderintensität und der beihilfefähigen Kosten werden grundsätzlich die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Wenn der Zuwendungsempfänger jedoch zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist die Steuer von der Förderung ausgeschlossen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger müssen eine Flächenübersicht führen und ein Nutzungskonzept gemäß § 4 Abs. 2 GAPDZV vorlegen.

6.2 Die Zuwendungsempfänger haben einen Eigentumsnachweis für die Flächen oder eine Einverständniserklärung der Flächeneigentümerin oder des Flächeneigentümers vorzulegen.

6.3 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet,

6.3.1 Überprüfungen durch den LRH, das ML und die Bewilligungsbehörde zuzulassen,

6.3.2 auf Verlangen Einblick in alle Belege, die die Fördermaßnahme betreffen, sowie in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen zu gewähren.

6.4 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Zusammenarbeit mit der Universität Göttingen im Rahmen des wissenschaftlichen Projektes „Hürden für die Etablierung und die Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Agroforstsysteme in Niedersachsen — ELAN“ zuzustimmen.

6.5 Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche, bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Zudem können die Förderungen mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, sofern durch diese Kumulierung die höchste nach der Verordnung (EU) 2022/2472 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Die Bewilligungsbehörde stellt alle notwendigen Formulare auf ihrer Internetseite (www.lwk-niedersachsen.de) bereit.

7.3 Beihilfeanträge sind mit dem amtlichen Vordruck, der alle Informationen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2472 enthält, schriftlich bis zum Ablauf des 26. 5. 2023 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.4 Soweit ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, findet eine zweite Antragsrunde statt. Die Frist der Antragstellung wird rechtzeitig auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde (www.lwk-niedersachsen.de) bekannt gegeben.

7.5 Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO sind ausgeschlossen.

7.6 Verfristet eingehende Anträge sind abzulehnen.

7.7 Die Anträge werden anhand der Auswahlkriterien (siehe **Anlage 2**) bewertet und entsprechend ihrer Punktzahl gelistet (Ranking). Gefördert werden Vorhaben, die die Bewilligungsvoraussetzungen sowie die sonstigen Zuwendungsbestimmungen erfüllen und bei denen kein Ausschlusskriterium vorliegt. Anträge mit weniger als drei Punkten sind abzulehnen. Beginnend mit der höchsten Punktzahl werden die Anträge bewilligt, bis die Fördermittel erschöpft sind. Alle erfüllten Auswahlkriterien werden über Auflagen Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Bei Punktgleichheit entscheidet zunächst das Kriterium der Nutzungsart. Falls weiterhin Punktgleichheit besteht, entscheidet das Kriterium der Größe des Schlags, auf dem das Agroforstsystem eingerichtet wird.

7.8 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung gemäß Nummer 1.4 ANBest-P auf Grundlage des Mittelabrufs, spätestens jedoch bis zum 1. 12. 2023, durch die Bewilligungsbehörde.

7.9 Der Termin zur Vorlage des Verwendungsnachweises gemäß Nummer 6.1 Satz 1 ANBest-P ist im Zuwendungsbescheid festzulegen. Ein einfacher Verwendungsnachweis nach VV Nr. 5.1.5 zu § 44 LHO kann zugelassen werden.

7.10 Die Veröffentlichung der Informationen gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2022/2472 in der Beihilfentransparenzdatenbank der EU-Kommission erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7.11 Die Bewilligungsbehörde führt die nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2022/2472 vorgesehenen ausführlichen Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit den Förderakten ab dem Tag der Beihilfegewährung 10 Jahre lang aufzubewahren.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 26. 4. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 14/2023 S. 316

Anlage 1

Diese Liste stellt den aktuellen Stand der Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 GAPDZV dar. Sie ist für die hier zu gewährende Landesförderung verbindlich.

Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Fraxinus pennsylvanica	Rot-Esche
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Rhus typhina	Essigbaum
Robinia pseudoacacia	Robinie
Rosa rugosa	Kartoffel-Rose
Symphoricarpos albus	Gewöhnliche Schneebeere
Quercus rubra	Roteiche
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum

Die Negativliste gilt für Agroforstsysteme, die ab dem 1. 1. 2022 neu angelegt werden.

Darüber hinaus wird auf die weiteren Regelungen des § 4 GAPDZV verwiesen.

Anlage 2

Kriterium	Kategorien	Punkte (1 — 5)
Anbausystem	streifenförmiger Anbau (i. S. des § 4 Abs. 2 Nr. 1 GAPDZV)	5
	über die Fläche verstreuter Anbau (i. S. des § 4 Abs. 2 Nr. 2 GAPDZV)	1
Nutzungsart	energetische Nutzung (Anbau im Kurzumtrieb)	3
	Obst als Nahrungsmittel	1
	Nahrungsmittel (nicht ausschließlich Obst; mindestens zusätzlich z. B. Walnuss oder Esskastanie)	5
	Stamm- oder Wertholz (Ernte ≥ 10 Jahre)	5
	Anbau von Gehölzen im Kurzumtrieb kombiniert mit Nahrungsmittel und/oder Wertholz	5
Größe des Schlags, auf dem das Agroforstsystem eingerichtet wird	< 2 ha	1
	2 — 10 ha	5
	> 10 ha	3
Flächenanteil der Gehölze an einem Schlag	< 2 %	1
	2 — 10 %	3
	11 — 20 %	3
	21 — 35 %	2
	> 35 %	1
Region	Norden (kreisfreie Städte Emden und Wilhelmshaven sowie Landkreise Aurich, Wittmund, Friesland, Wesermarsch, Cuxhaven, Stade)	2
	Nordwesten (Landkreise Leer und Emsland, Grafschaft Bentheim)	3
	Nordosten (Landkreise Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen)	2
	Süden (Landkreise Hildesheim, Hameln-Pyrmont, Holzminden, Northeim, Göttingen, Goslar)	3

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Ankündigung der Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgastransports gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 a ARegV durch die Regulierungskammer Niedersachsen; Anhörung

Bek. d. MU v. 28. 3. 2023 — 55-29411/010-0007 —

Den Hintergrund dieses Festlegungsverfahrens bildet die Regelung des § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 a ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde zu volatilen Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV Anordnungen treffen. Die Regulierungsbehörde kann darüber hinaus Vorgaben zu Verfahren machen, die gewährleisten, dass volatile Kostenanteile nur in effizientem Umfang in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden.

Die Energieversorger erhalten Gelegenheit, zu dem Entwurf der Festlegung gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen des im Internetauftritt der Regulierungskammer Niedersachsen im Volltext veröffentlichten Beschlussentwurfs durch betroffene Netzbetreiber oder Wirtschaftskreise können unter dem Aktenzeichen 55-29411/010-0006 **bis zum 5. 5. 2023** an die Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover, gesandt werden.

In der **Anlage** werden der Tenor und die Rechtsmittelbelehrung des Entwurfs des Festlegungsbeschlusses veröffentlicht.

Die vollständigen Unterlagen können im Internet unter www.regulierung.niedersachsen/veröffentlichungen/volatile Kosten eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 14/2023 S. 319

Anlage

— Entwurf —

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 a ARegV wegen Festlegung zu den volatilen Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgastransports gegenüber den Betreibern von Gasverteilernetzen in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Niedersachsen — nachfolgend der oder die „Gasnetzbetreiber“ — fasst die Regulierungskammer Niedersachsen als Landesregulierungsbehörde am 00.05.2023 durch

die Vorsitzende Sabine Henke-Jelit
die Beisitzerin Anke Weber
den Beisitzer Jens Busse

— nachfolgend die „Regulierungskammer“ —

folgenden Festlegungsbeschluss:

Tenor

1. Die nachfolgenden Kostenarten gelten als volatile Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 5 ARegV:

a) Kosten für die Beschaffung von Energie zum Zwecke der Vorwärmung von Gas im Zusammenhang mit der Gasdruckregelung,

b) Kosten für die Beschaffung und die Wiederaufbereitung von Adsorptionsmittel zum Zwecke der Deodorierung von Gas,

c) Kosten aus Schadensersatzansprüchen einschließlich hiermit im Zusammenhang stehende Gerichts- und Rechtsanwaltskosten aufgrund von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 S. 1 ggf. i. V. m. § 16 a S. 1 EnWG, soweit diese nicht auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen beruhen,

d) Kosten aus Schadensersatzansprüchen einschließlich hiermit im Zusammenhang stehende Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, welche infolge einer Übernahme von Gas aus dem Ausland ins deutsche Fernleitungsnetz entstehen, welches nicht den Bestimmungen des Arbeitsblatts G 260 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (Stand 2021) entspricht, soweit die Übernahme derartigen Gases zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Deutschland benötigt wird und die Netzbetreiber nach Übernahme des Gases alle angemessenen Maßnahmen zur Schadensminimierung treffen und insbesondere die ihnen zur Verfügung stehenden, relevanten Informationen wie Messwerte und sonstige Daten über die Beschaffenheit des transportierten Gases den Anschlusskunden einschließlich Speicherbetreibern, bei welchen eine Schädigung nicht fernliegend erscheint, zur Verfügung stellen,

e) Kosten für Kapazitätsinstrumente, soweit diese zur Bereitstellung von Einspeisekapazitäten, die zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Deutschland benötigt werden, eingesetzt werden.

2. Dieser Beschluss ist rückwirkend ab dem 1. 1. 2021 anzuwenden. Ziffer 1 d) gilt nur für Kosten aus Schadensereignissen, welche aus Gaseinspeisungen vor Ablauf des 31. 3. 2024 resultieren.

3. Für die Festlegungen dieses Festlegungsbeschlusses werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann **innerhalb eines Monats** nach Zustellung **Beschwerde** erhoben werden. Die Entscheidung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungskammer Niedersachsen (Nds. MBl.), zwei Wochen verstrichen sind.

Die Beschwerde ist bei der Regulierungskammer Niedersachsen, Leinstraße 8, 30159 Hannover (Postfach 4107, 30041 Hannover) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt es, wenn die Beschwerde innerhalb der vorgenannten Frist bei dem zuständigen Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Celle, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen **Rechtsanwalt** unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Überwachungsplan für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und den §§ 8 und 9 IZÜV

Erl. d. MU v. 29. 3. 2023 — 25-62004/200/0004 —

— VORIS 28200 —

Bezug: Erl. v. 2. 10. 2014 (Nds. MBl. S. 646), zuletzt geändert durch
Erl. v. 29. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 600)
— VORIS 28200 —

Anhang 1 der Anlage des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 29. 3. 2023 folgende Fassung:

„Anhang 1

Liste der Industriekläranlagen nach der IZÜV

Name	PLZ	Ort	Straße	Inspektions-intervall in Jahren
Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH Werk Stade	21683	Stade	Bützflether Sand 9	1
DDP Specialty Products GmbH & Co. KG	29699	Bomlitz	August-Wolff-Straße 13	1
Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH	30926	Seelze	Wunstorfer Straße 40	1
Industriepark Nienburg GmbH	31582	Nienburg (Weser)	Große Drakenburger Straße 93—97	1
Salzgitter Flachstahl GmbH	38239	Salzgitter	Eisenhüttenstraße 99	1
Volkswagen AG	38440	Wolfsburg	Berliner Ring 2	1
IVH Industriepark und Verwertungszentrum Harz GmbH	38644	Goslar	Landstraße 93	2
Chemitas GmbH	38644	Goslar	Lange Wanne 8	2“.

An den
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte

— Nds. MBl. Nr. 14/2023 S. 320

Naturparke

Bek. d. MU v. 19. 4. 2023 — N1-22270 —

Bezug: Bek. v. 11. 10. 2011 (Nds. MBl. S. 710), zuletzt geändert durch Bek. v. 1. 10. 2021 (Nds. MBl. S. 1577)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 19. 4. 2023 wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu Nummer 5 Solling-Vogler im Weserbergland erhält die in der **Anlage 1** abgedruckte Fassung.
2. Die Anlage zu Nummer 13 Internationaler Naturpark Bourtanger Moor-Bargerveen erhält die in der **Anlage 2** abgedruckte Fassung.

— Nds. MBl. Nr. 14/2023 S. 321

Weser
KEMNADE
Hehlen
BODENWERDER
Brökeln
Pegestorf
Dölme
Grave
Brevörde
Polle Flecken
Meiborssen
Golmbach
Warbsen
Negenborn
Holenberg
Weser
Hemsen
Beverbach
Bevern Flecken
Arholzen
Deensen
Allersheim
HOLZMINDEN
BODEXEN
STAHLE
ALBAXEN
WESER
BRENKHAUSEN
LÜCHTRINGEN
LUTMARSEN
CORVEY
HÖXTER
Hoheeiche
SILBERBORN
NEUHAUS

Anlage zu Nr. 5 der Bek. d. MU v. 11.10.2011 - N1 - 22270
in der Fassung vom 19.04.2023
Übersichtskarte Naturpark Solling-Vogler
im Weserbergland - Nördlicher Ausschnitt
(Digitalisierungsgrundlage DTK 50, Darstellung DTK 100)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

LGLN

0 1 2 4 6 8 km

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Maßstab: 1:100.000

Hannover, 19.04.2023

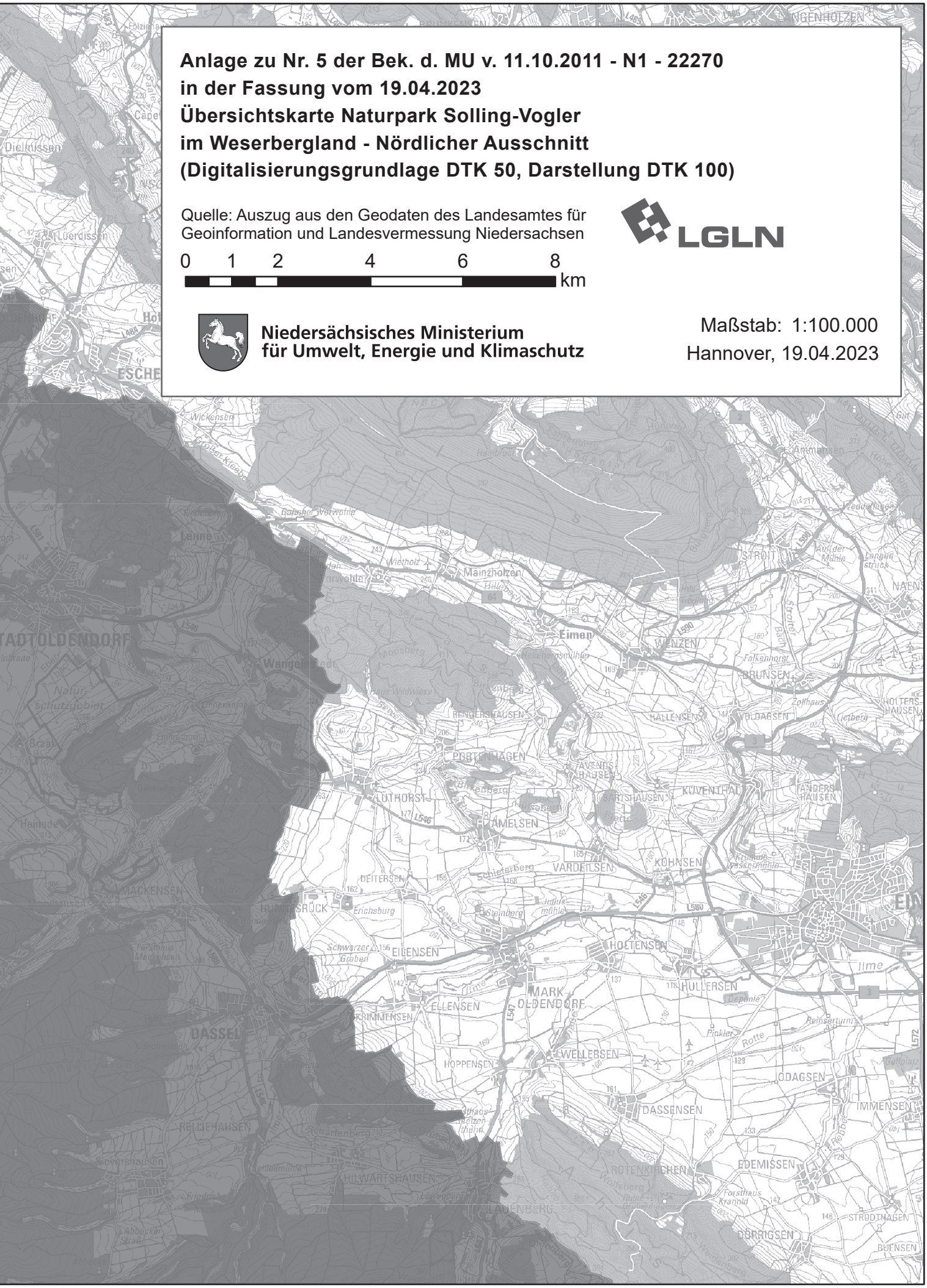

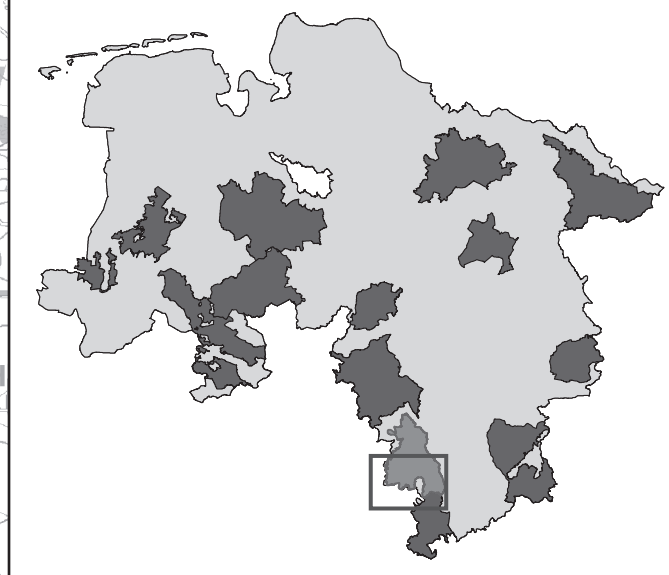

Anlage zu Nr. 5 der Bek. d. MU v. 11.10.2011 - in der Fassung vom 19.04.2023
Übersichtskarte Naturpark Solling-Vogler im Weserbergland - Südlicher Ausschnitt (Digitalisierungsgrundlage DTK 50, Darstellur

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

0 1 2 4 6 8 km

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

N1 - 22270

ng DTK 100)

LGLN

Maßstab: 1:100.000

Hannover, 19.04.2023

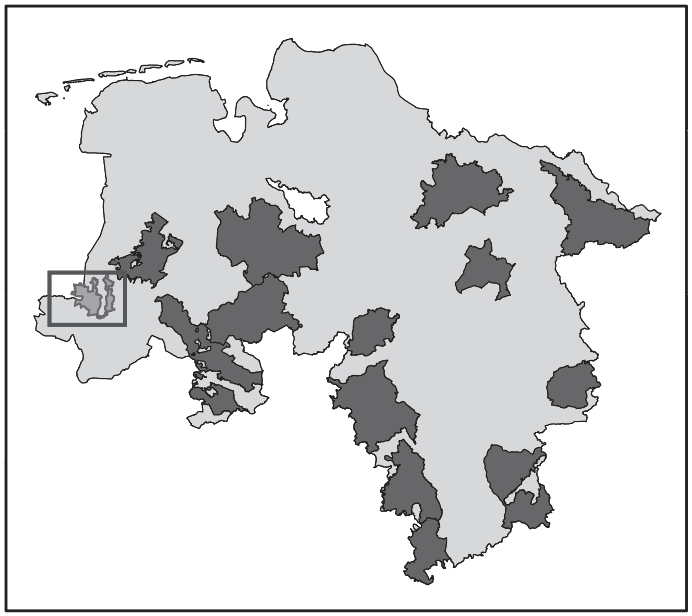

Anlage zu Nr. 13 der Bek. d. MU v. 11.10.2011 - N1 - 22270
in der Fassung vom 19.04.2023
Übersichtskarte Internationaler Naturpark Bourtanger Moor-Bargerveen
(Digitalisierungsgrundlage DTK 50, Darstellung DTK 100)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

LGLN

0 1 2 4 6 8 km

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Maßstab: 1:100.000
Hannover, 19.04.2023

Anlage 2

Wesuwer
Wesuwer Moor
WESUWE
Bersede
HÜNTEL
HOLTHAUSEN
HEMSEN
Versener Moor
Versener feld
Neu Versen
VERSEN
BORKEN
GROSS FULLEN
KLEIN FULLEN
MEPPEN
BOKELOH
Provinzialmoor
Rühlerfeld
RÜHLE
Rühler Moor
Naturschutzgebiet
Hakengraben
SCHWEFINGEN
HELTE
TEGLINGEN
Hesepermoor
Hesener Moor
Geestmoor
Groß Hesepe
Klein Hesepe
Dalumer Moor
Dalum
Geeste
Speicherbecken Geeste
BIENE
Ochsenbruch
Wietmarscher Moor
Füchtenfeld
HOLTHAUSEN
WACHENDORF
Großer Sand
ALTENLINGEN
Schwartenpohl
Wietmarschen
Tangensand
Plakkengraben
Nordlohne
LINGEN (EMS)
BRÖGBERN
Damaschke
DORTMUND-EMS-KANAL

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Zweckänderung der „Block'sche Stiftung"

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 11. 4. 2023
— 2.02-11741-04 (012) —

Mit Schreiben vom 11. 4. 2023 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „Block'sche Stiftung" genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Widmung dem Wohle der Mitglieder der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus Saterland durch Pflege und Betreuung körperlich, geistig und wirtschaftlich hilfsbedürftiger Gemeindeangehöriger und anderer Personen sowie der Erziehung jugendlicher Gemeindeangehöriger.

— Nds. MBl. Nr. 14/2023 S. 328

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück

Urkunde über die Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Kindertagesstätten Melle

Die römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Matthäus, Melle-Mitte, St. Petrus, Melle-Gesmold und St. Bartholomäus, Melle-Wellingholzhausen, werden mit Wirkung zum 1. 9. 2022, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, zu einem Kirchengemeindeverband im Sinne der §§ 20 ff. Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) in der Fassung vom 14. April 2016 (Kirchliches Amtsblatt 2016, S. 66 ff.) mit dem Namen

Katholischer Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten Melle

mit Sitz in Melle zusammengeschlossen.

Dem Kath. Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten Melle wird die beiliegende Satzung vom heutigen Tage gegeben.

Osnabrück, den 30. 9. 2022

Dr. Franz-Josef B o d e

Bischof von Osnabrück

Satzung für den Katholischen Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten (KKVK) Melle

Präambel

Als Teil des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts aus Art. 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG) i. V. m. Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) können sich öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verband zusammenschließen, der ebenfalls den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft hat. Auf dieser Grundlage soll der Katholische Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten (KKVK) Melle als öffentlich-rechtliche Körperschaft unter Berücksichtigung einer weiterhin engen Anbindung der Kindertagesstätten an die Kirchengemeinden als bisherige Träger insbesondere die administrativen Aufgaben der Kindertagesstättenträgerschaften bündeln und zur Entlastung und Begleitung ehrenamtlicher Strukturen in den Kirchengemeinden sowie zu einer Professionalisierung der Wahrnehmung der Trägeraufgaben beitragen. Der Verband Kindertagesstätten soll die Qualität der Trägerschaften in den Bereichen Administration, pädagogische Ausrichtung, pastorale Ausrichtung, Personalvertretung und Angebotsstruktur sicherstellen. Dabei ist wichtig, dass die Verbandsstrukturen die Identifikation der Kirchengemeinden mit der jeweiligen Kindertagesstätte vor Ort absichern und zu einer Weiterentwicklung anregen.

§ 1

Bildung des Verbandes

(1) Die katholischen Kirchengemeinden

St. Matthäus, Kirchstraße 4, 49324 Melle

St. Petrus, Gesmold, Am Wellenhaus 1, 49326 Melle

St. Bartholomäus, Wellingholzhausen, Eichendorffstraße 5, 49326 Melle

bilden als Verbandsmitglieder einen Kirchengemeindeverband. gem. § 20 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Osnabrück (KVVG).

(2) Der Verband führt den Namen: „Katholischer Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten Melle".

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Der Verband ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 3 SGB VIII.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Sitz des Verbandes

Der Verband hat seinen Sitz in Melle.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband erfüllt einen sozial-karitativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage. Zweck des Verbandes ist die Trägerschaft und Betriebsführung der Kindertagesstätten in den beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Der Verband ermöglicht in den angeschlossenen Kirchengemeinden bedarfsorientierte Angebote für Kinder und ihre Eltern und verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

1. Entlastung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*) der Kirchengemeinden von Verwaltungsaufgaben,
2. Schaffung von Synergieeffekten bei Verwaltungsaufgaben,
3. flexibler, bedarfsorientierter und sozialverträglicher Personaleinsatz,
4. Optimierung der Personalführung, -entwicklung und -qualifizierung,
5. Erfüllung gesetzlicher und kirchenrechtlicher Qualitätsanforderungen unter Beachtung des Bistumsrahmenhandbuchs,
6. Vorhalten, Sicherung, Weiterentwicklung und Pflege eines Qualitätsmanagementsystems auf Basis des im Bistum Osnabrück geltenden Rahmenhandbuchs KTK Gütesiegel,
7. langfristiger Erhalt katholischer Kindertagesstätten in der Fläche und eine enge Anbindung an die Kirchengemeinden als bisheriger Träger.
8. wirtschaftliche Betriebsführung,

(3) Der Verband kann Eigentümer der seinen Einrichtungen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden.

*) Soweit in dieser Satzung Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht ausdrücklich in der weiblichen oder männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 4

Organ des Verbandes

(1) Organ des Verbandes ist die Verbandsvertretung gem. § 22 Abs. 3 KVVG.

(2) Die Amtsperiode der Verbandsvertretung entspricht den Amtsperioden der Kirchenvorstände. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Konstituierung der neuen Kirchenvorstände, die von ihnen gem. § 5 dieser Satzung zu entsendenden Mitglieder zu benennen. Bis zur Konstituierung der neuen Verbandsvertretung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

§ 5

Verbandsvertretung

(1) Die jeweiligen Pfarrer der Verbandsmitglieder, Pfarrbeauftragten oder eine von diesen bevollmächtigte Person sind geborene Mitglieder der Verbandsvertretung mit Stimmrecht.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet zudem zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder in die Verbandsvertretung, die vom jeweiligen Kirchenvorstand aus seiner Mitte gewählt werden.

(3) Für jedes geborene und gewählte Mitglied der Verbandsvertretung gem. Abs. 1 und Abs. 2 ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen, der gewähltes Mitglied im jeweiligen Kirchenvorstand sein muss. Die drei stellvertretenen Mitglieder eines Verbandsmitglied können sich gegenseitig vertreten.

(4) Die erstmalige Einberufung nach Gründung des Verbands erfolgt durch den Dechanten des Dekanats Osnabrück-Süd. Er verpflichtet die Mitglieder der Verbandsvertretung zu Beginn der Sitzung gem. § 4 Abs. 1 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände (GAKV) auf ihr Amt. Bei zukünftigen Neukonstituierungen der Verbandsvertretung erfolgt die Einladung zur konstituierenden Sitzung sowie die Verpflichtung der Mitglieder durch den bisherigen Vorsitzenden.

(5) Die Verbandsvertretung stimmt auf ihrer ersten Sitzung über den Vorschlag an den Bischof hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, der aus der Mitte der Verbandsvertretung stammt, ab. Die Ernennung erfolgt durch den Bischof. Der Stellvertreter wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt.

(6) Die Berufung zum Mitglied der Verbandsvertretung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates, sofern die betreffende Person nicht Mitglied des Kirchenvorstands eines Verbandsmitglieds ist.

(7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beruft die Verbandsvertretung für die restliche Zeit der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds einen Nachfolger aus der Mitte des Kirchenvorstands des jeweils betroffenen Verbandsmitglieds.

(8) Die Mitglieder der Verbandsvertretung können von den Verbandsmitgliedern aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden; die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Als wichtiger Grund kann insbesondere der Austritt aus dem Kirchenvorstand eines der Verbandsmitglieder in Betracht kommen.

(9) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsvertretung Weisungen erteilen.

(10) Der Vorsitzende des pastoral-pädagogischen Beirats und der Geschäftsführer nehmen an Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil. Letzterer ist für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.

§ 6

Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Geschäftsführers begründet ist. Die Verbandsvertretung ist somit insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern
2. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Änderung der Satzung,
3. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Auflösung des Verbandes.
4. Planung der Ziele und Aufgaben des Verbandes im Rahmen seiner Zweckbestimmung,
5. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes sowie Beaufsichtigung der weiteren Tätigkeit des Geschäftsführers,
6. Berufung eines Geschäftsführers nach Maßgabe des § 9 Abs. 1,
7. Entscheidung über die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Mitarbeitern; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht die Leitung einer Kindertagesstätte betreffen, an den Geschäftsführer übertragen, der in diesem Zusammenhang auch die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats einholt.
8. Entscheidung über Ausweitung oder Reduzierung des Angebots in den einzelnen Einrichtungen; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht von herausgehobener Bedeutung sind, an den Geschäftsführer übertragen,
9. Entscheidung über Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als 2 Jahre beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 50.000 € übersteigt,
10. Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
11. Beschluss des Haushalts- und des Stellenplans,
12. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Geschäftsführung

§ 7

Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung wird vom Vorsitzenden je nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Der Vorsitzende legt im Benehmen mit dem Geschäftsführer des Verbandes die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm bis spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin von den Verbandsmitgliedern vorgelegt werden.

(2) Die Verbandsvertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dieses unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.

(3) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag.

(4) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind.

(5) Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat eine Stimme. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die gewählten Vertreter dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, sofern sie selbst, ihr Ehegatte, ein Elternteil, Kind oder Geschwister oder eine ihnen sonst nahestehende Person oder eine von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person durch die Beschlussfassung einen Vor- oder Nachteil erleiden könnte

oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist. Über das Vorliegen einer möglichen Befangenheit entscheidet die Verbandsvertretung.

(7) Der Geschäftsführer nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Verbandsvertretung ohne Stimm- und Antragsrecht teil. Er ist für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.

(8) Beschlüsse über Anträge an den Bischof zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, Beschlüsse über Anträge an den Bischof zur Änderung der Aufgaben des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden.

(9) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verbandes durch mindestens ein gewähltes Mitglied i. S. d. § 5 Abs. 2 vertreten sind und niemand einer Beschlussfassung über den Antrag widerspricht.

(10) Über die von der Verbandsvertretung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8
Pastoral-pädagogischer Beirat

(1) Es wird ein pastoral-pädagogischer Beirat gebildet, der die Verbandsvertretung und die Geschäftsführung in ihren Aufgaben unterstützen soll.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des pastoral-pädagogischen Beirats sind die Leiter der Kindertagesstätten und die pastoralen Ansprechpersonen (§ 15 Abs. 2) der Verbandsmitglieder. Zudem nimmt die Fachberatung des Caritasverbands für die Diözese Osnabrück e. V. und je ein von jedem Verbandsmitglied zu benennender Elternvertreter an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Beirates ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen und ist für die Einberufung und Organisation der Sitzungen sowie für das Protokoll verantwortlich.

(3) Der pastoral-pädagogische Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist beratendes Mitglied in der Verbandsvertretung. Bei seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter in der Verbandsvertretung vertreten.

(4) Die Regelungen des § 7 Abs 2, 3, 4, 5 sowie § 7 Abs. 9 und 10 gelten entsprechend auch für Sitzungen des Beirates. Der Beirat sollte mindestens zweimal im Jahr tagen.

(5) Die Aufgaben des Beirates umfassen

— die Sicherstellung der pastoralen Zusammenarbeit zwischen den Verbandsmitgliedern und den Kindertagesstätten,

— die Begleitung bei der Umsetzung des Bistumsrahmenhandbuches,

— die Begleitung der Gremien des Verbandes und der Kindertagesstätten bei der Entwicklung und Umsetzung von Einrichtungsleitbildern sowie entsprechender pädagogischer Konzepte,

— die fachliche Begleitung der Arbeit der Organe des Verbandes insgesamt.

Der Beirat kann per Beschluss Empfehlungen an die Verbandsvertretung formulieren, über die diese dann abschließend entscheidet. Der Beirat kann zur Sicherstellung der ihm zugewiesenen Aufgaben bei Bedarf die religionspädagogischen Fachkräfte der dem Verband angeschlossenen Kindertagesstätten hinzuziehen.

§ 9
Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsführung wird der Geschäftsstelle übertragen. Die Verbandsvertretung beruft im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Generalvikariat einen Mitarbeiter, der die Geschäftsstelle leitet und die Geschäftsführung verantwortlich wahrnimmt. Der Geschäftsführer nimmt im Auftrag der Verbandsvertretung sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung die Geschäftsführung der Einrichtungen des Verbandes wahr.

(2) Bei der Ausübung der Geschäftsführung hat sich der Geschäftsführer am Zweck und den Aufgaben des Verbandes, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren.

(3) Die Berufung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Ziff. 10 KVVG. Die Berufung bedarf der Genehmigung des Bischofs, sofern die betreffende Person nicht Mitglied der katholischen Kirche ist.

(4) Der Geschäftsführer übt die Funktion des Dienstvorgesetzten für die Mitarbeiter des Verbandes aus.

(5) Die Geschäftsstelle erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
2. Aufstellung von Haushaltsplan und Jahresrechnung,
3. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes nach Vorgabe der Verbandsvertretung,
4. Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens nach den jeweils geltenden Vorschriften,
5. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verbandes,
6. Ausfertigung und Unterzeichnung von Dienst- und Arbeitsverträgen im Rahmen von § 7, Ziff. 8, sofern eine Delegation der Aufgabe durch die Verbandsvertretung erfolgt ist. Darüber hinaus sind Dienst- und Arbeitsverträge vom Vorsitzenden der Vertretung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
7. Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen,
8. Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an den Gebäuden der Kindertagesstätten
   — in Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer,
   — bis zu 10.000 € im Einzelfall,
9. Verzicht und Niederschlagung von Forderungen bis 1.000 € im Einzelfall,
10. Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV)
11. Einholung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen gem. § 23 i. V. m. § 16 Abs. 1 KVVG.

(6) Die Geschäftsstelle hat in folgenden Fällen die Einwilligung der Verbandsvertretung einzuholen:

1. bei Anschaffungen und Investitionen, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Haushaltsplanes überschreiten,
2. bei Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als 2 Jahre beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 50.000 € übersteigt,
3. für die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
4. bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen,
5. für die Entwicklung von Grundsätzen für Aufnahmekriterien,
6. für den Erlass von allgemeinen Dienstanweisungen.

(7) Der Geschäftsführer erstattet der Verbandsvertretung in den Sitzungen Bericht über grundsätzliche Fragen in Ausübung der Geschäftsführung, die Lage des Verbandes und deren Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan) und Finanzstruktur (Liquiditätsstatus und Finanzstatus). Über außergewöhnliche Ereignisse, die den Verband und dessen Einrichtung betreffen, ist unverzüglich Bericht an die Verbandsvertretung zu erstatten.

§ 10

Vertretung

(1) Die Verbandsvertretung verwaltet und vertritt den Kirchengemeindeverband.

(2) Die gerichtliche und die außergerichtliche Vertretung im Rechtsverkehr erfolgen durch den Vorsitzenden der Verbandsvertretung und den Geschäftsführer gemeinsam. Der Geschäftsführer ist im Rahmen der Führung der Geschäfte i. S. d. § 9 Abs. 5 alleinvertretungsbefugt.

§ 11

Gebäude, Grundstücke

(1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die für den Betrieb von Kindertagesstätten einschließlich der Krippen in ihren Kirchengemeinden erforderlichen Räumlichkeiten nebst der Außenflächen dem Verband auf der Grundlage entsprechender Regelungen, die zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Kirchengemeindeverband zu vereinbaren sind, zum Betrieb zur Verfügung zu stellen.

(2) Baumaßnahmen werden einvernehmlich zwischen der Kirchengemeinde als Gebäudeeigentümerin und dem Verband vereinbart. Die Durchführung der Baumaßnahmen kann durch den Verband auf Rechnung der Kirchengemeinde erfolgen. Die vertraglichen Vereinbarungen mit der Kommune und die staatlichen sowie die kirchlichen Rechtsvorschriften und Rahmenvorgaben sind dabei zu beachten.

(3) Instandsetzungsmaßnahmen, die zu den laufenden Betriebsausgaben der Kindertagesstätte zählen, werden vom Verband in Abstimmung mit der Kirchengemeinde veranlasst und über den laufenden Betrieb finanziert. Die Zuordnung der Ausgaben zum laufenden Betrieb orientiert sich an der vertraglichen Vereinbarung mit der jeweiligen Kommune.

(4) Alle laufenden Betriebskosten inklusive der Versicherungsbeiträge, die durch die Nutzung der Gebäude für den Betrieb der Kindertagesstätten entstehen, trägt der Verband. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist die Kostenzuordnung zwischen Kirchengemeinde und Verband zu regeln.

§ 12

Inventar

(1) Das zum Zeitpunkt des Übergangs des Betriebs der Kindertagesstätte an den Verband im Eigentum der Kirchengemeinde befindliche Inventar inklusive aller Spielmaterialien und Außenspielgeräte geht in das Eigentum des Verbandes über.

(2) Die Unterhaltung und Ersatzbeschaffung des Inventars erfolgt ab Betriebsübernahme durch den Verband im Rahmen der laufenden Betriebskosten.

(3) Die Finanzierung der Neu- bzw. Erstbeschaffung von Inventar, das den Investitionskosten für die Gebäude zugeordnet ist, erfolgt entsprechend der Regelungen für die Gebäudefinanzierung.

(4) Der Verkauf oder die dauerhafte Verbringung von Inventar an einen anderen Ort mit einem Zeitwert von mehr als 1.000 € erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der betroffenen Einrichtung.

(5) Bei Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Verband und Weiterbetrieb der Kindertagesstätte in eigener Verantwortung kann die Kirchengemeinde die Rückübereignung des gesamten Inventars fordern.

§ 13

Finanzierung

(1) Die durch die Betriebseinnahmen und Zuweisungen Dritter nicht gedeckten Betriebsausgaben einer Kindertagesstätte einschließlich der Verwaltungskosten des Verbandes werden von dem jeweiligen Verbandsmitglied getragen, für das der Verband den Betrieb der Kindertagesstätte übernimmt, sofern nicht durch einstimmigen Beschluss der Verbandsvertretung der Differenzbetrag nach der Anzahl der betreuten Gruppen auf alle Verbandsmitglieder umgelegt wird.

(2) Zur Bereitstellung einer ausreichenden Kassenliquidität gewährt jedes Verbandsmitglied bei Bedarf bei Eintritt dem Verband ein zinsloses Darlehen in Höhe der gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsmittelrücklage, soweit sie sich aus dem bisherigen Betrieb der Kindertagesstätte ergeben.

§ 14

Beteiligung der Verbandsmitglieder

(1) Der Verband muss über die Angebots- und Betriebsform der einzelnen Kindertagesstätte mit dem jeweiligen Verbandsmitglied Einvernehmen erzielen, insbesondere wenn dadurch die finanziellen Belange der Kirchengemeinde maßgeblich betroffen sind. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben und die kommunalen Mitwirkungsrechte zu beachten.

(2) Aufgrund der besonderen Bedeutung der Kindertagesstättenleitung für die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Kindertagesstätte hat die Verbandsvertretung das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde über die nicht nur vorübergehende Neubesetzung der Stelle der Kindertagesstättenleitung herbeizuführen.

(3) Die Geschäftsstelle hat ein Bewerbungsverfahren durchzuführen und die Entscheidung der Verbandsvertretung und des Kirchenvorstandes vorzubereiten. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung durch den Geschäftsführer eine Empfehlung zur Besetzung der Stelle an den Verband abzugeben. Kann innerhalb von sechs Wochen kein Beschluss von der Kirchengemeinde herbeigeführt werden, gilt das Einvernehmen des Kirchenvorstands als erteilt und die Verbandsvertretung entscheidet allein über die Besetzung der Stelle.

§ 15

Pastorale Einbindung

(1) Die katholische Kindertagesstätte ist weiterhin Teil der Pastoral der Kirchengemeinde und in diese eingebunden. Die Kirchengemeinde erarbeitet auf der Grundlage der pastoralen Rahmenkonzeption ein pastorales Kooperationskonzept für die Einbindung der Kindertagesstätte in die pastorale Arbeit der Kirchengemeinde. Dabei sind personell verlässliche und verbindliche Koordinations- und Kooperationsstrukturen zwischen Kindertagesstätte und Kirchengemeinde zu klären und zu sichern.

(2) Aus dem Pastoralteam ist für die Kirchengemeinde eine pastorale Ansprechperson zu benennen. Originäre Aufgabe der pastoralen Ansprechperson ist zunächst die pastorale Begleitung, die Einbindung der Kindertagesstättenarbeit in die Kirchengemeinde, die pastorale Unterstützung und Begleitung der Mitarbeitenden und die Zusammenarbeit der Leitung bei der Entwicklung von Leitbild und Konzeption. Die pastoralen Ansprechpersonen sind Mitglied des pastoral-pädagogischen Beirats (§ 8).

(3) Die pastoralen Ansprechpersonen und die Geschäftsstelle des Verbandes verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(4) Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen den pastoralen Ansprechpersonen und der Geschäftsstelle vermittelt der leitende Pfarrer bzw. Pfarrbeauftragte der betreffenden Kirchengemeinde. Sollte dabei keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Dechant des Dekanats Osnabrück-Süd nach Anhörung der Beteiligten.

§ 16

Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeiter bilden nach den Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Diözese Osnabrück eine eigene Mitarbeitervertretung. Rechte und Pflichten der Mitarbeitervertretung richten sich nach der MAVO.

§ 17

Übergang der Trägerschaft für Kindertagesstätten auf den Verband

Zeitpunkt und Umfang des Übergangs der Trägerschaft einer Kindertagesstätte einer beteiligten Kirchengemeinde auf den Verband werden durch gesonderte Vereinbarungen auf der Basis eines Betriebsüberganges nach § 613a BGB geregelt.

§ 18

Neuaufnahme von Mitgliedern

(1) Über die Neuaufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern entscheidet der Bischof nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Dem Kirchengemeindeverband steht ein Vorschlagsrecht zu. Hierüber entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

(3) Art. 12 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen (Konkordat ND) bleibt unberührt.

§ 19

Ausscheiden, Ausschluss aus dem Verband

(1) Der Bischof entscheidet über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Jedes Verbandsmitglied verpflichtet sich gegenüber dem Verband, von seinem Recht zur Anrufung des Bischofs mit der Bitte um Zustimmung zum Ausscheiden aus dem Verband nur mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kindertagesstättenjahres Gebrauch zu machen. Die Verbandsvertretung ist innerhalb der genannten Frist über die Absicht des Verbandsmitglieds zu informieren.

Sofern das Verbandsmitglied in seinem Zuständigkeitsbereich keine Kindertagesstätte bzw. keine vergleichbare Einrichtung betreibt, kann es sich ohne Einhaltung der Frist aus Satz 1 an den Bischof wenden.

Über einen möglichen Anspruch auf Rückübertragung des Betriebs einer Kindertagesstätte entscheidet der Bischof. Im Regelfall ist Voraussetzung hierfür, dass der Defizitträger der Rückübertragung zustimmt.

(3) Die Verbandsvertretung kann beim Bischof den Ausschluss eines Verbandsmitglieds beantragen. Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung. Voraussetzung ist, dass das auszuschließende Verbandsmitglied nachhaltig die gemeinsamen Interessen des Verbandes beeinträchtigt, die Zusammenarbeit im Verband wiederholt verweigert oder seinen sonstigen Pflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist das Verbandsmitglied durch Beschluss der Verbandsvertretung abzumahnen.

(4) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes entsprechend der sich aus § 13 Abs. 1 ableitenden Quote weiter.

§ 20

Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Der Bischof kann die Auflösung des Verbands nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen.

(2) Die Verbandsvertretung kann über einen entsprechenden Antrag an den Bischof beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung.

(3) Die Verbandsmitglieder haften für die bis zur Auflösung entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.

§ 21

Einvernehmen

Kann im Sinne dieser Satzung zwischen Verband und Kirchengemeinde oder zwischen Geschäftsführer und Verbandsvertretung kein Einvernehmen hergestellt werden, kann das Bischöfliche Generalvikariat nach Anhörung und erfolgloser Vermittlung erforderliche Maßnahmen selbst treffen. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann das Bischöfliche Generalvikariat unmittelbar ohne Anhörung und ohne Vermittlungsversuch handeln.

§ 22

Anzuwendende Bestimmung

Gem. § 23 KVVG finden für den Verband sowie für die Aufsicht über den Verband die Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) der Diözese Osnabrück nach § 81 GAKV die Regelungen der GAKV entsprechend Anwendung.

§ 23

Schlussbestimmung

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes tritt zum 1. 9. 2022 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück.

Osnabrück, den 30. 9. 2022

Dr. Franz-Josef B o d e

Bischof von Osnabrück

— Nds. MBl. Nr. 14/2023 S. 328

Urkunde
über die Errichtung des
Kath. Kirchengemeindeverbandes
Kindertagesstätten Wallenhorst

Die römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Alexander, Wallenhorst, St. Johannes Apostel und Evangelist, Wallenhorst-Rulle und St. Josef, Wallenhorst-Hollage werden mit Wirkung zum 1. 9. 2022, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, zu einem Kirchengemeindeverband im Sinne der §§ 20 ff. Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) in der Fassung vom 14. April 2016 (Kirchliches Amtsblatt 2016, S. 66 ff.) mit dem Namen

Katholischer Kirchengemeindeverband
Kindertagesstätten Wallenhorst

mit Sitz in Wallenhorst zusammengeschlossen.

Dem Kath. Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten Wallenhorst wird die beiliegende Satzung vom heutigen Tage gegeben.

Osnabrück, den 30. 9. 2022

Dr. Franz-Josef B o d e

Bischof von Osnabrück

Satzung
für den Katholischen Kirchengemeindeverband
Kindertagesstätten (KKVK)
Wallenhorst

Präambel

Als Teil des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts aus Art. 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG) i. V. m. Art. 137 Abs. 5 der Wei-

marer Reichsverfassung (WRV) können sich öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verband zusammenschließen, der ebenfalls den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft hat. Auf dieser Grundlage soll der Katholische Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten (KKVK) Wallenhorst als öffentlich-rechtliche Körperschaft unter Berücksichtigung einer weiterhin engen Anbindung der Kindertagesstätten an die Kirchengemeinden als bisherige Träger insbesondere die administrativen Aufgaben der Kindertagesstättenträgerschaften bündeln und zur Entlastung und Begleitung ehrenamtlicher Strukturen in den Kirchengemeinden sowie zu einer Professionalisierung der Wahrnehmung der Trägeraufgaben beitragen. Der Verband Kindertagesstätten soll die Qualität der Trägerschaften in den Bereichen Administration, pädagogische Ausrichtung, pastorale Ausrichtung, Personalvertretung und Angebotsstruktur sicherstellen. Dabei ist wichtig, dass die Verbandsstrukturen die Identifikation der Kirchengemeinden mit der jeweiligen Kindertagesstätte vor Ort absichern und zu einer Weiterentwicklung anregen.

§ 1

Bildung des Verbandes

(1) Die katholischen Kirchengemeinden

St. Alexander, Wallenhorst, Kirchplatz 7, 49134 Wallenhorst

St. Johannes Apostel und Evangelist, Klosterstraße 9, 49134 Wallenhorst

St. Josef, Hollager Straße 120, 49134 Wallenhorst

bilden als Verbandsmitglieder einen Kirchengemeindeverband. gem. § 20 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Osnabrück (KVVG).

(2) Der Verband führt den Namen: „Katholischer Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten Wallenhorst“.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Der Verband ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 3 SGB VIII.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Sitz des Verbandes

Der Verband hat seinen Sitz in Wallenhorst.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband erfüllt einen sozial-karitativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage. Zweck des Verbandes ist die Trägerschaft und Betriebsführung der Kindertagesstätten in den beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Der Verband ermöglicht in den angeschlossenen Kirchengemeinden bedarfsorientierte Angebote für Kinder und ihre Eltern und verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

1. Entlastung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*) der Kirchengemeinden von Verwaltungsaufgaben,
2. Schaffung von Synergieeffekten bei Verwaltungsaufgaben,
3. flexibler, bedarfsorientierter und sozialverträglicher Personaleinsatz,
4. Optimierung der Personalführung, -entwicklung und -qualifizierung,
5. Erfüllung gesetzlicher und kirchenrechtlicher Qualitätsanforderungen unter Beachtung des Bistumsrahmenhandbuchs,
6. Vorhalten, Sicherung, Weiterentwicklung und Pflege eines Qualitätsmanagementsystems auf Basis des im Bistum Osnabrück geltenden Rahmenhandbuchs KTK Gütesiegel,
7. langfristiger Erhalt katholischer Kindertagesstätten in der Fläche und eine enge Anbindung an die Kirchengemeinden als bisheriger Träger.
8. wirtschaftliche Betriebsführung,

(3) Der Verband kann Eigentümer der seinen Einrichtungen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden.

§ 4

Organ des Verbandes

(1) Organ des Verbandes ist die Verbandsvertretung gem. § 22 Abs. 3 KVVG.

(2) Die Amtsperiode der Verbandsvertretung entspricht den Amtsperioden der Kirchenvorstände. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Konstituierung der neuen Kirchenvorstände, die von ihnen gem. § 5 dieser Satzung zu entsendenden Mitglieder zu benennen. Bis zur Konstituierung der neuen Verbandsvertretung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

§ 5

Verbandsvertretung

(1) Die jeweiligen Pfarrer der Verbandsmitglieder, Pfarrbeauftragten oder eine von diesen bevollmächtigte Person sind geborene Mitglieder der Verbandsvertretung mit Stimmrecht.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet zudem zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder in die Verbandsvertretung, die vom jeweiligen Kirchenvorstand aus seiner Mitte gewählt werden.

(3) Für jedes geborene und gewählte Mitglied der Verbandsvertretung gem. Abs. 1 und Abs. 2 ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen, der gewähltes Mitglied im jeweiligen Kirchenvorstand sein muss. Die drei stellvertretenen Mitglieder eines Verbandsmitglied können sich gegenseitig vertreten.

(4) Die erstmalige Einberufung nach Gründung des Verbands erfolgt durch den Dechanten des Dekanats Osnabrück-Nord. Er verpflichtet die Mitglieder der Verbandsvertretung zu Beginn der Sitzung gem. § 4 Abs. 1 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände (GAKV) auf ihr Amt. Bei zukünftigen Neukonstituierungen der Verbandsvertretung erfolgt die Einladung zur konstituierenden Sitzung sowie die Verpflichtung der Mitglieder durch den bisherigen Vorsitzenden.

(5) Die Verbandsvertretung stimmt auf ihrer ersten Sitzung über den Vorschlag an den Bischof hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, der aus der Mitte der Verbandsvertretung stammt, ab. Die Ernennung erfolgt durch den Bischof. Der Stellvertreter wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt.

(6) Die Berufung zum Mitglied der Verbandsvertretung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates, sofern die betreffende Person nicht Mitglied des Kirchenvorstands eines Verbandsmitglieds ist.

(7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beruft die Verbandsvertretung für die restliche Zeit der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds einen Nachfolger aus der Mitte des Kirchenvorstands des jeweils betroffenen Verbandsmitglieds.

(8) Die Mitglieder der Verbandsvertretung können von den Verbandsmitgliedern aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden; die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Als wichtiger Grund kann insbesondere der Austritt aus dem Kirchenvorstand eines der Verbandsmitglieder in Betracht kommen.

(9) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsvertretung Weisungen erteilen.

*) Soweit in dieser Satzung Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht ausdrücklich in der weiblichen oder männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

(10) Der Vorsitzende des pastoral-pädagogischen Beirats und der Geschäftsführer nehmen an Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil. Letzterer ist für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.

§ 6

Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Geschäftsführers begründet ist. Die Verbandsvertretung ist somit insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern
2. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Änderung der Satzung,
3. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Auflösung des Verbandes.
4. Planung der Ziele und Aufgaben des Verbandes im Rahmen seiner Zweckbestimmung,
5. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes sowie Beaufsichtigung der weiteren Tätigkeit des Geschäftsführers,
6. Berufung eines Geschäftsführers nach Maßgabe des § 9 Abs. 1,
7. Entscheidung über die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Mitarbeitern; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht die Leitung einer Kindertagesstätte betreffen, an den Geschäftsführer übertragen, der in diesem Zusammenhang auch die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats einholt.
8. Entscheidung über Ausweitung oder Reduzierung des Angebots in den einzelnen Einrichtungen; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht von herausgehobener Bedeutung sind, an den Geschäftsführer übertragen,
9. Entscheidung über Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als 2 Jahre beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 50.000 € übersteigt,
10. Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
11. Beschluss des Haushalts- und des Stellenplans,
12. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Geschäftsführung

§ 7

Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung wird vom Vorsitzenden je nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Der Vorsitzende legt im Benehmen mit dem Geschäftsführer des Verbandes die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm bis spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin von den Verbandsmitgliedern vorgelegt werden.

(2) Die Verbandsvertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dieses unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.

(3) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag.

(4) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind.

(5) Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat eine Stimme. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die gewählten Vertreter dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, sofern sie selbst, ihr Ehegatte, ein Elternteil, Kind oder Geschwister oder eine ihnen sonst nahestehende Person oder eine von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person durch die Beschlussfassung einen Vor- oder Nachteil erleiden könnte oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist. Über das Vorliegen einer möglichen Befangenheit entscheidet die Verbandsvertretung.

(7) Der Geschäftsführer nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Verbandsvertretung ohne Stimm- und Antragsrecht teil. Er ist für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.

(8) Beschlüsse über Anträge an den Bischof zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, Beschlüsse über Anträge an den Bischof zur Änderung der Aufgaben des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden.

(9) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verbandes durch mindestens ein gewähltes Mitglied i. S. d. § 5 Abs. 2 vertreten sind und niemand einer Beschlussfassung über den Antrag widerspricht.

(10) Über die von der Verbandsvertretung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8

Pastoral-pädagogischer Beirat

(1) Es wird ein pastoral-pädagogischer Beirat gebildet, der die Verbandsvertretung und die Geschäftsführung in ihren Aufgaben unterstützen soll.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des pastoral-pädagogischen Beirats sind die Leiter der Kindertagesstätten und die pastoralen Ansprechpersonen (§ 15 Abs. 2) der Verbandsmitglieder. Zudem nimmt die Fachberatung des Caritasverbands für die Diözese Osnabrück e. V. und je ein von jedem Verbandsmitglied zu benennender Elternvertreter an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Beirates ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen und ist für die Einberufung und Organisation der Sitzungen sowie für das Protokoll verantwortlich.

(3) Der pastoral-pädagogische Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist beratendes Mitglied in der Verbandsvertretung. Bei seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter in der Verbandsvertretung vertreten.

(4) Die Regelungen des § 7 Abs 2, 3, 4, 5 sowie § 7 Abs. 9 und 10 gelten entsprechend auch für Sitzungen des Beirates. Der Beirat sollte mindestens zweimal im Jahr tagen.

(5) Die Aufgaben des Beirates umfassen

— die Sicherstellung der pastoralen Zusammenarbeit zwischen den Verbandsmitgliedern und den Kindertagesstätten,

— die Begleitung bei der Umsetzung des Bistumsrahmenhandbuches,

— die Begleitung der Gremien des Verbandes und der Kindertagesstätten bei der Entwicklung und Umsetzung von Einrichtungsleitbildern sowie entsprechender pädagogischer Konzepte,

— die fachliche Begleitung der Arbeit der Organe des Verbandes insgesamt.

Der Beirat kann per Beschluss Empfehlungen an die Verbandsvertretung formulieren, über die dann die Verbandsvertretung abschließend entscheidet. Der Beirat kann zur Sicherstellung der ihm zugewiesenen Aufgaben bei Bedarf die religionspädagogischen Fachkräfte der dem Verband angeschlossenen Kindertagesstätten hinzuziehen.

§ 9

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsführung wird der Geschäftsstelle übertragen. Die Verbandsvertretung beruft im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Generalvikariat einen Mitarbeiter, der die Geschäftsstelle leitet und die Geschäftsführung verantwortlich wahrnimmt. Der Geschäftsführer nimmt im Auftrag der Verbandsvertretung sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung die Geschäftsführung der Einrichtungen des Verbandes wahr.

(2) Bei der Ausübung der Geschäftsführung hat sich der Geschäftsführer am Zweck und den Aufgaben des Verbandes, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren.

(3) Die Berufung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Ziff. 10 KVVG. Die Berufung bedarf der Genehmigung des Bischofs, sofern die betreffende Person nicht Mitglied der katholischen Kirche ist.

(4) Der Geschäftsführer übt die Funktion des Dienstvorgesetzten für die Mitarbeiter des Verbandes aus.

(5) Die Geschäftsstelle erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
2. Aufstellung von Haushaltsplan und Jahresrechnung,
3. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes nach Vorgabe der Verbandsvertretung,
4. Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens nach den jeweils geltenden Vorschriften,
5. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verbandes,
6. Ausfertigung und Unterzeichnung von Dienst- und Arbeitsverträgen im Rahmen von § 7, Ziff. 8, sofern eine Delegation der Aufgabe durch die Verbandsvertretung erfolgt ist. Darüber hinaus sind Dienst- und Arbeitsverträge vom Vorsitzenden der Vertretung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
7. Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen,
8. Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an den Gebäuden der Kindertagesstätten
   - in Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer,
   - bis zu 10.000 € im Einzelfall,
9. Verzicht und Niederschlagung von Forderungen bis 1.000 € im Einzelfall,
10. Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV)
11. Einholung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen gem. § 23 i. V. m. § 16 Abs. 1 KVVG.

(6) Die Geschäftsstelle hat in folgenden Fällen die Einwilligung der Verbandsvertretung einzuholen:

1. bei Anschaffungen und Investitionen, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Haushaltsplanes überschreiten,
2. bei Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als 2 Jahre beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 50.000 € übersteigt,
3. für die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
4. bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen,
5. für die Entwicklung von Grundsätzen für Aufnahmekriterien,
6. für den Erlass von allgemeinen Dienstanweisungen.

(7) Der Geschäftsführer erstattet der Verbandsvertretung in den Sitzungen Bericht über grundsätzliche Fragen in Ausübung der Geschäftsführung, die Lage des Verbandes und deren Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan) und Finanzstruktur (Liquiditätsstatus und Finanzstatus). Über außergewöhnliche Ereignisse, die den Verband und dessen Einrichtung betreffen, ist unverzüglich Bericht an die Verbandsvertretung zu erstatten.

§ 10

Vertretung

(1) Die Verbandsvertretung verwaltet und vertritt den Kirchengemeindeverband.

(2) Die gerichtliche und die außergerichtliche Vertretung im Rechtsverkehr erfolgen durch den Vorsitzenden der Verbandsvertretung und den Geschäftsführer gemeinsam. Der Geschäftsführer ist im Rahmen der Führung der Geschäfte i. S. d. § 9 Abs. 5 alleinvertretungsbefugt.

§ 11

Gebäude, Grundstücke

(1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die für den Betrieb von Kindertagesstätten einschließlich der Krippen in ihren Kirchengemeinden erforderlichen Räumlichkeiten nebst der Außenflächen dem Verband auf der Grundlage entsprechender Regelungen, die zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Kirchengemeindeverband zu vereinbaren sind, zum Betrieb zur Verfügung zu stellen.

(2) Baumaßnahmen werden einvernehmlich zwischen der Kirchengemeinde als Gebäudeeigentümerin und dem Verband vereinbart. Die Durchführung der Baumaßnahmen kann durch den Verband auf Rechnung der Kirchengemeinde erfolgen. Die vertraglichen Vereinbarungen mit der Kommune und die staatlichen sowie die kirchlichen Rechtsvorschriften und Rahmenvorgaben sind dabei zu beachten.

(3) Instandsetzungsmaßnahmen, die zu den laufenden Betriebsausgaben der Kindertagesstätte zählen, werden vom Verband in Abstimmung mit der Kirchengemeinde veranlasst und über den laufenden Betrieb finanziert. Die Zuordnung der Ausgaben zum laufenden Betrieb orientiert sich an der vertraglichen Vereinbarung mit der jeweiligen Kommune.

(4) Alle laufenden Betriebskosten inklusive der Versicherungsbeiträge, die durch die Nutzung der Gebäude für den Betrieb der Kindertagesstätten entstehen, trägt der Verband. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist die Kostenzuordnung zwischen Kirchengemeinde und Verband zu regeln.

§ 12

Inventar

(1) Das zum Zeitpunkt des Übergangs des Betriebs der Kindertagesstätte an den Verband im Eigentum der Kirchengemeinde befindliche Inventar inklusive aller Spielmaterialien und Außenspielgeräte geht in das Eigentum des Verbandes über.

(2) Die Unterhaltung und Ersatzbeschaffung des Inventars erfolgt ab Betriebsübernahme durch den Verband im Rahmen der laufenden Betriebskosten.

(3) Die Finanzierung der Neu- bzw. Erstbeschaffung von Inventar, das den Investitionskosten für die Gebäude zugeordnet ist, erfolgt entsprechend der Regelungen für die Gebäudefinanzierung.

(4) Der Verkauf oder die dauerhafte Verbringung von Inventar an einen anderen Ort mit einem Zeitwert von mehr als 1.000 € erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der betroffenen Einrichtung.

(5) Bei Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Verband und Weiterbetrieb der Kindertagesstätte in eigener Verantwortung kann die Kirchengemeinde die Rückübereignung des gesamten Inventars fordern.

§ 13

Finanzierung

(1) Die durch die Betriebseinnahmen und Zuweisungen Dritter nicht gedeckten Betriebsausgaben einer Kindertagesstätte einschließlich der Verwaltungskosten des Verbandes werden von dem jeweiligen Verbandsmitglied getragen, für das der Verband den Betrieb der Kindertagesstätte übernimmt, sofern nicht durch einstimmigen Beschluss der Verbandsvertretung der Differenzbetrag nach der Anzahl der betreuten Gruppen auf alle Verbandsmitglieder umgelegt wird.

(2) Zur Bereitstellung einer ausreichenden Kassenliquidität gewährt jedes Verbandsmitglied bei Bedarf bei Eintritt dem Verband ein zinsloses Darlehen in Höhe der gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsmittelrücklage, soweit sie sich aus dem bisherigen Betrieb der Kindertagesstätte ergeben.

§ 14

Beteiligung der Verbandsmitglieder

(1) Der Verband muss über die Angebots- und Betriebsform der einzelnen Kindertagesstätte mit dem jeweiligen Verbandsmitglied Einvernehmen erzielen, insbesondere wenn dadurch die finanziellen Belange der Kirchengemeinde maßgeblich betroffen sind. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben und die kommunalen Mitwirkungsrechte zu beachten.

(2) Aufgrund der besonderen Bedeutung der Kindertagesstättenleitung für die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Kindertagesstätte hat die Verbandsvertretung das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde über die nicht nur vorübergehende Neubesetzung der Stelle der Kindertagesstättenleitung herbeizuführen.

(3) Die Geschäftsstelle hat ein Bewerbungsverfahren durchzuführen und die Entscheidung der Verbandsvertretung und des Kirchenvorstandes vorzubereiten. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung durch den Geschäftsführer eine Empfehlung zur Besetzung der Stelle an den Verband abzugeben. Kann innerhalb von sechs Wochen kein Beschluss von der Kirchengemeinde herbeigeführt werden, gilt das Einvernehmen des Kirchenvorstands als erteilt und die Verbandsvertretung entscheidet allein über die Besetzung der Stelle.

§ 15

Pastorale Einbindung

(1) Die katholische Kindertagesstätte ist weiterhin Teil der Pastoral der Kirchengemeinde und in diese eingebunden. Die Kirchengemeinde erarbeitet auf der Grundlage der pastoralen Rahmenkonzeption ein pastorales Kooperationskonzept für die Einbindung der Kindertagesstätte in die pastorale Arbeit der Kirchengemeinde. Dabei sind personell verlässliche und verbindliche Koordinations- und Kooperationsstrukturen zwischen Kindertagesstätte und Kirchengemeinde zu klären und zu sichern.

(2) Aus dem Pastoralteam ist für die Kirchengemeinde eine pastorale Ansprechperson zu benennen. Originäre Aufgabe der pastoralen Ansprechperson ist zunächst die pastorale Begleitung, die Einbindung der Kindertagesstättenarbeit in die Kirchengemeinde, die pastorale Unterstützung und Begleitung der Mitarbeitenden und die Zusammenarbeit der Leitung bei der Entwicklung von Leitbild und Konzeption. Die pastoralen Ansprechpersonen sind Mitglied des pastoral-pädagogischen Beirats (§ 10).

(3) Die pastoralen Ansprechpersonen und die Geschäftsstelle des Verbandes verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(4) Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen den pastoralen Ansprechpersonen und der Geschäftsstelle vermittelt der leitende Pfarrer der betreffenden Kirchengemeinde. Sollte dabei keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Dechant des Dekanats Osnabrück-Nord nach Anhörung der Beteiligten.

§ 16

Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeiter bilden nach den Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Diözese Osnabrück eine eigene Mitarbeitervertretung. Rechte und Pflichten der Mitarbeitervertretung richten sich nach der MAVO.

§ 17

Übergang der Trägerschaft für Kindertagesstätten auf den Verband

Zeitpunkt und Umfang des Übergangs der Trägerschaft einer Kindertagesstätte einer beteiligten Kirchengemeinde auf den Verband werden durch gesonderte Vereinbarungen auf der Basis eines Betriebsüberganges nach § 613a BGB geregelt.

§ 18

Neuaufnahme von Mitgliedern

(1) Über die Neuaufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern entscheidet der Bischof nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Dem Kirchengemeindeverband steht ein Vorschlagsrecht zu. Hierüber entscheidet die Verbandsvertretung nach Herstellung des Einvernehmens mit der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

(3) Art. 12 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen (Konkordat ND) bleibt unberührt.

§ 19

Ausscheiden, Ausschluss aus dem Verband

(1) Der Bischof entscheidet über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Jedes Verbandsmitglied verpflichtet sich gegenüber dem Verband, von seinem Recht zur Anrufung des Bischofs mit der Bitte um Zustimmung zum Ausscheiden aus dem Verband nur mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kindertagesstättenjahres Gebrauch zu machen. Die Verbandsversammlung ist innerhalb der genannten Frist über die Absicht des Verbandsmitglieds zu informieren.

Sofern das Verbandsmitglied in seinem Zuständigkeitsbereich keine Kindertagesstätte bzw. keine vergleichbare Einrichtung betreibt, kann es sich ohne Einhaltung der Frist aus Satz 1 an den Bischof wenden.

Über einen möglichen Anspruch auf Rückübertragung des Betriebs einer Kindertagesstätte entscheidet der Bischof. Im Regelfall ist Voraussetzung hierfür, dass der Defizitträger der Rückübertragung zustimmt.

(3) Die Verbandsvertretung kann beim Bischof den Ausschluss eines Verbandsmitglieds beantragen. Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung. Voraussetzung ist, dass das auszuschließende Verbandsmitglied nachhaltig die gemeinsamen Interessen des Verbandes beeinträchtigt, die Zusammenarbeit im Verband wiederholt verweigert oder seinen sonstigen Pflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist das Verbandsmitglied durch Beschluss der Verbandsvertretung abzumahnen.

(4) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes entsprechend der sich aus § 135 Abs. 1 ableitenden Quote weiter.

§ 20

Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Der Bischof kann die Auflösung des Verbands nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen.

(2) Die Verbandsvertretung kann über einen entsprechenden Antrag an den Bischof beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung.

(3) Die Verbandsmitglieder haften für die bis zur Auflösung entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.

§ 21

Einvernehmen

Kann im Sinne dieser Satzung zwischen Verband und Kirchengemeinde oder zwischen Verbandsvertretung und Verbandsversammlung oder zwischen Geschäftsführer und Verbandsvertretung kein Einvernehmen hergestellt werden, kann das Bischöfliche Generalvikariat nach Anhörung und erfolgloser Vermittlung erforderliche Maßnahmen selbst treffen. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann das Bischöfliche Generalvikariat unmittelbar ohne Anhörung und ohne Vermittlungsversuch handeln.

§ 22

Anzuwendende Bestimmung

Gem. § 23 KVVG finden für den Verband sowie für die Aufsicht über den Verband die Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) der Diözese Osnabrück nach § 81 GAKV die Regelungen der GAKV entsprechend Anwendung.

§ 23

Schlussbestimmung

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes tritt zum 1. 9. 2022 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück.

Osnabrück, 30. 9. 2022

Dr. Franz-Josef B o d e

Bischof von Osnabrück

— Nds. MBl. Nr. 14/2023 S. 332

Dekret zur Änderung der Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbands Kindertagesstätten Wallenhorst (KKVK Wallenhorst)

Artikel 1

Die Satzung des KKVK Wallenhorst in der Fassung vom 30. 9. 2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nach Herstellung des Einvernehmens mit der Verbandsversammlung“ gestrichen.
2. § 19 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 19 Absatz 4 wird „§ 135 Abs. 1“ durch „§13 Abs. 1“ ersetzt.
4. In § 21 werden die Wörter „oder zwischen Verbandsvertretung und Verbandsversammlung“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Dekret tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 12. 12. 2022

Dr. Franz-Josef B o d e

Bischof von Osnabrück

— Nds. MBl. Nr. 14/2023 S. 337

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover

Ausbildungsberuf Fachangestellte oder Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine 2023/2024

Bek. d. RLSB Hannover v. 19. 4. 2023 — 4-52302-5.3 —

Bezug: Bek. d. MK v. 27. 4. 1998 (Nds. MBl. S. 734), geändert durch Bek. d. Bezirksregierung Hannover v. 19. 3. 2004 (Nds. MBl. S. 220)
— VORIS 22420 00 00 00 035 —

Das RLSB Hannover als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte oder Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Zwischenprüfung Dezember 2023

Der schriftliche Teil der Zwischenprüfung für Auszubildende und für Umschülerinnen und Umschüler, die ihre Ausbildung oder Umschulung im Sommer 2022 begonnen haben, findet zeitgleich in vier Gruppen in Hannover/Langenhagen statt. Der praktische Prüfungsteil findet für alle Gruppen in Hannover/Langenhagen statt:

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung für alle Gruppen am 29. 11. 2023

Prüfungsteil II — praktische Prüfung

Gruppe a	30. 11. 2023,
Gruppe b	1. 12. 2023.

Abschlussprüfung Winter 2023/2024

Die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellte für Bäderbetriebe findet in Hannover/Langenhagen und ggfs. in Zeven/Bremen statt:

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 27. 11. 2023 bis 28. 11. 2023

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung am 9. 1. und 10. 1. 2024 (ggf. auch 11. 1. und 12. 1.2024).

Die Anreise erfolgt am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

An dieser Abschlussprüfung können sowohl Auszubildende bzw. Verkürzerinnen und Verkürzer sowie Umschülerinnen und Umschüler, die ihre Ausbildung Sommer 2020 oder im Sommer 2021 begonnen haben, als auch Wiederholerinnen und Wiederholer und Nachholerinnen und Nachholer teilnehmen.

Abschlussprüfung Sommer 2024

Die Abschlussprüfung für Auszubildende und für Umschülerinnen und Umschüler, die ihre Ausbildung oder Umschulung im Sommer 2021 begonnen haben, findet in drei Gruppen in Hannover und in drei Gruppen in Zeven/Bremen statt:

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 2. 5. und 3. 5. 2024

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung findet in drei (ggf. vier) Gruppen wie folgt statt:

Hannover:

Gruppe a	10. 6. und 11. 6. 2024,
Gruppe b	12. 6. und 13. 6. 2024.

Bremen

Gruppe a	17. 6. und 18. 6. 2024,
Gruppe b	19. 6. und 20. 6. 2024.

Die Anreise erfolgt jeweils am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

An dieser Prüfung können auch Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer sowie Umschülerinnen und Umschüler im Ausbildungsberuf der oder des Fachangestellten für Bäderbetriebe teilnehmen.

Prüfungsorte

Die Zwischenprüfung Dezember 2023 (Prüfungsteil I) werden in Hannover/Langenhagen durchgeführt. Die Zwischenprüfung Dezember 2023 (Prüfungsteil II) sowie die Abschlussprüfung Winter 2023/2024 (Prüfungsteile I und II) werden in Hannover und Hannover/Langenhagen durchgeführt.

Die Abschlussprüfung Sommer 2024 wird in Hannover, Zeven und Osnabrück (Prüfungsteil I) sowie in Hannover/Langenhagen und Bremen (Prüfungsteil II) durchgeführt. Die Mitteilung der jeweiligen Prüfungsorte erfolgt im Rahmen der Zulassung zur Abschlussprüfung im April 2024.

Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung

Bei dem RLSB Hannover registrierte Auszubildende sowie Umschülerinnen und Umschüler bekommen die Anmeldeformulare unaufgefordert zugeschickt.

Externe Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber melden sich schriftlich auf einem von dem RLSB Hannover vorgegebenen Formular an. Stichtage sind der 31. Januar eines Jahres für die Sommerprüfung und der 1. September eines Jahres für die Winterprüfung. Das Formular für die Anmeldung ist auf der Internetseite der RLSB (https://bildungsportal-niedersachsen.de/berufliche-bildung/fachangestellte-fuer-baederbetriebe) eingestellt.

Die Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung der Prüfungen richten sich nach den geltenden Prüfungsordnungen (siehe Bezugsbekanntmachung).

Die Anmeldefrist für die Zwischenprüfung Winter 2023 und die Abschlussprüfung Winter 2023/24 endet am 1. 9. 2023.

Die Anmeldefrist für die Abschlussprüfung Sommer 2024 endet am 31. 1. 2024.

Die Anmeldung ist zu richten an:

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Dezernat 4
Zuständige Stelle
Postfach 110122
30856 Laatzen.

Anmeldeschluss ist der 1. 9. 2023 für die **Zwischenprüfung Winter 2023 und Abschlussprüfung Winter 2023/24.**

Anmeldeschluss ist der 31. 1. 2024 für die Abschlussprüfung Sommer 2024.

— Nds. MBl. Nr. 14/2023 S. 337

Ausbildungsberuf Fachangestellte oder Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Meisterin oder Geprüfter Meister für Bäderbetriebe 2024

Bek. d. RLSB Hannover v. 19. 4. 2023
— 4-52302-5.7 —

Bezug: Bek. d. MK v. 25. 2. 2000 (Nds. MBl. S. 225)
— VORIS 22420 00 00 00 042 —

Das RLSB Hannover als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte oder Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung —

22. 1. 2024 bis 23. 1. 2024

Prüfungsfächer:

— Gesundheitslehre,
— Grundlagen für kostenbewusstes Handeln,
— Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln,
— Schwimm- und Rettungslehre;

19. 2. 2024 bis 20. 2. 2024

Prüfungsfächer:

— Mathematik und naturwissenschaftliche Grundlagen,
— Bädertechnik,
— Bäderbetrieb,
— Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

Der Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung — findet in Hannover statt.

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung —

findet in zwei Gruppen parallel wie folgt statt:

Gruppe a 15. bis 18. 4. 2023,

Gruppe b 15. bis 18. 4. 2024.

Die praktische und mündliche Prüfung findet in Braunschweig statt.

Der Termin für die Ausgabe der Projektarbeiten im Prüfungsfach Management und Führungsaufgaben wird im Einzelfall geregelt.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen und Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Bezugsbekanntmachung erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Bezugsbekanntmachung schriftlich auf einem von dem RLSB Hannover vorgegebenen Formular bis zum 31. 10. 2023 zu erfolgen, welches auf der Internetseite des RLSB Hannover eingestellt ist (https://bildungsportal-niedersachsen.de/berufliche-bildung/fachangestellte-fuer-baederbetriebe).

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen,
c) eine Bescheinigung oder ein Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die den wesentlichen Bezügen zu den Aufgaben einer Meisterin oder eines Meisters für Bäderbetriebe gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. 7. 1998 (BGBl. I S. 1810) in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und wann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber in Niedersachsen oder anderenorts an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen hat unter Angabe der genauen Inhalte,
e) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Bezugsbekanntmachung,
f) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Abschlussprüfung beworben oder an einer Fortbildungsprüfung teilgenommen hat,
g) soweit keine Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen abgelegt wurde, Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen könnten.

Die Prüfung beinhaltet nicht den Bereich „Berufs- und Arbeitspädagogik“.

Bei dem RLSB Hannover registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist zu richten an:

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Dezernat 4
Zuständige Stelle
Postfach 110122
30856 Laatzen.

Anmeldeschluss ist der 31. 10. 2023.

— Nds. MBl. Nr. 14/2023 S. 338

Ausbildungsberuf Fachangestellte oder Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe Prüfungstermine 2024

Bek. d. RLSB Hannover v. 19. 4. 2023
— 4-52302-6.3 —

Bezug: a) Bek. d. MK v. 15. 11. 1999 (Nds. MBl S. 767), geändert durch Bek. v. 29. 11. 2000 (Nds. MBl. 2001 S. 16) — VORIS 22420 00 00 00 040 —
b) Bek. d. MK v. 25. 2. 2000 (Nds. MBl. S. 225) — VORIS 22420 00 00 00 042 —

Das RLSB Hannover als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte oder Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe 2024:

Die schriftliche sowie die praktische und mündliche Prüfung finden am 3. 4. 2024 oder ggfs. zusätzlich am 4. 4. 2024 statt.

Prüfungsort ist Hannover.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen oder Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Bezugsbekanntmachung zu a erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Bezugsbekanntmachung zu b schriftlich auf einem von dem RLSB Hannover vorgegebenen Formular bis zum 31. 10. 2023 zu erfolgen, welches auf der Internetseite des RLSB Hannover eingestellt ist (https://bildungsportal-niedersachsen.de/berufliche-bildung/fachangestellte-fuer-baederbetriebe).

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),

b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen,

c) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Bezugsbekanntmachung zu b,

d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse beworben oder an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse bereits teilgenommen hat.

Die Anmeldung ist zu richten an:

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Dezernat 4
Zuständige Stelle
Postfach 110122
30856 Laatzen

Anmeldeschluss ist der 31. 10. 2023.

— Nds. MBl. Nr. 14/2023 S. 339

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BS | ENERGY, Braunschweig)

Bek. des GAA Braunschweig v. 22. 3. 2023 — BS 001015748-1251 Mi —

Das GAA Braunschweig hat der BS | ENERGY Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig, eine Ausnahmebewilligung gemäß § 23 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 der 13. BImSchV i. V. m. Artikel 15 Abs. 4 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) — im Folgenden: IE-Richtlinie — für den Betrieb des Kohlekessels 1 mit einer Restlaufzeit von maximal 10 000 Betriebsstunden erteilt.

Die Ausnahmebewilligung kann in der Zeit vom **20. 4. bis zum 4. 5. 2023 (einschließlich)** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Ausnahmebewilligung auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die in der Ausnahmebewilligung enthaltene Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch für Widersprüche von Dritten.

Der verfügende Teil der Ausnahmebewilligung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und die vollständige Ausnahmebewilligung sind auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 14/2023 S. 340

Anlage

Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV); hier: Ausnahmen gemäß §§ 23 und 18 der 13. BImSchV zur Zulassung des Betriebes des Kohlekessels 1 und der Hilfsdampfkessel 13 und 14

1. Ausnahmebewilligung

Auf ihren Antrag vom 24. 11. 2022, eingegangen am 30. 11. 2022, ergänzt mit Schreiben vom 5. 12. 2022, eingegangen am 7. 12. 2022, wird der BS | ENERGY gemäß §§ 23 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der 13. BImSchV 2021[1]) in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 4 der IE-Richtlinie[2]) für den Betrieb des Kohlekessels 1 für den Zeitraum ab 1. 1. 2023 mit einer Restlaufzeit von maximal 10 000 Betriebsstunden Folgendes bewilligt:

1. Befreiung von der Verpflichtung zur Einhaltung des Jahresmittelwertes (JMW) für den Emissionsgrenzwert NOx gemäß § 28 Abs. 8 Ziffer 3 der 13. BImSchV 2021 bei Einhaltung der Tages- und Halbstundenmittelwerte.
2. Verzicht auf die kontinuierlichen Messungen für die Massenkonzentrationen der Emissionen von Quecksilber (Hg), Ammoniak (NH_3) und Chlorwasserstoff (HCl). Dafür hat für die genannten Emissionen eine halbjährliche periodische Messung gemäß § 20 der 13. BImSchV 2021 zu erfolgen.
3. Der Antrag auf Verlängerung der Bewilligung vom 23. 8. 2006, Az.: BS001015748-003 Bl/Go, für den Betrieb ohne Schwefelabscheidegrad von mindestens 75 Prozent über den 31. 12. 2022 hinaus mit der Verpflichtung einen Tagesmittelwert für den Emissionsgrenzwert SO_2 von 230 mg/m³ sowie den Jahresmittelwert gemäß § 28 Abs. 9 Ziffer 4 der 13. BImSchV 2021 von 200 mg/m³ beim Einsatz aller Steinkohlesorten einzuhalten, wird abgelehnt.

Um den Kohlekessel 1 mit 10 bar-Hilfsdampf starten zu können wird des Weiteren gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV 2021 für die Kessel 13 und 14 bewilligt:

4. Längstens bis zur Betriebseinstellung des Kohlekessels 1 dürfen die Kessel 13 oder 14 für insgesamt maximal 300 Stunden je Jahr betrieben werden.
5. Es darf immer nur ein Kessel gefahren werden.
6. Die höhere NOx-Emissionen der Kessel 13 und 14 dürfen durch den Betrieb der DeNOx-Anlage während des Betriebes des Kessels 1 rechnerisch kompensiert werden.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Zulassung wird im überwiegenden Interesse der Antragstellerin und zudem auch im öffentlichen Interesse angeordnet.
8. Die Zulassungen gelten ausschließlich während der Alarmstufe oder der Notfallstufe des Notfallplans „Gas“.
9. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

2.

Die Ausnahmebewilligung ist mit Nebenbestimmungen und einer Begründung versehen (hier nicht abgedruckt).

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Heizkraftwerk Nord/Süd, Wolfsburg)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 3. 4. 2023 — BS 024111721-4360 Haa —

Das GAA Braunschweig hat der Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, am 27. 3. 2023 eine befristete Ausnahmebewilligung gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV i. V. m. Artikel 15 Abs. 4 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) — im Folgenden: IE-Richtlinie — für die Überschreitung des Jahresmittelwertes für anorganische gasförmige Chlorverbindungen am Heizkraftwerk Nord/Süd erteilt.

Die Ausnahmebewilligung kann in der Zeit **vom 20. 4. bis zum 4. 5. 2023 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;

— Stadt Wolfsburg, Rathaus B, Zimmer Nr. B433, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg,

[1]) Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen — 13. BImSchV) vom 6. 7. 2021 (BGBl. I S. 2514) in der derzeit geltenden Fassung.

[2]) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24. 11. 2010 (ABl. EU, Nr. L 334 S. 17) in der derzeit geltenden Fassung.

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 05361 28-1873.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Ausnahmebewilligung auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die in der Ausnahmebewilligung enthaltene Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch für Widersprüche von Dritten.

Der verfügende Teil der Ausnahmebewilligung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und der Entwurf der Ausnahmebewilligung sind auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 14/2023 S. 340

Anlage

Vollzug der 13. BImSchV
(Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen)[1])
Vollzug der IE-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU)[2])
Vollzug des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 für Großfeuerungsanlagen[3])
Hier: Jahresmittelwert für anorganische gasförmige Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl) für die Steinkohlekessel E und F

1. Ausnahmebewilligung

Hiermit wird der Volkswagen AG gemäß § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV in Verbindung mit Art. 15 Absatz 4 der IE-Richtlinie Folgendes bewilligt:

— Abweichend von § 28 Absatz 12 Satz 1 der 13. BImSchV darf der Jahresmittelwert von anorganischen gasförmigen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff („HCl“), den Wert von 100 mg/m³ nicht überschreiten.

— Vorbehaltlich der Regelungen dieser Ausnahmebewilligung gelten im Übrigen die Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen aus Genehmigungsbescheiden — soweit diese strenger sind als die Vorgaben der 13. BImSchV — oder der 13. BImSchV bzw. etwaige bereits erteilte Ausnahmen fort. Dies gilt auch für die Begrenzungen bzgl. des Probebetriebs und des damit einhergehenden Weiterbetriebs der Steinkohlekessel.

— Die Ausnahmebewilligung ist befristet bis zum 31. 3. 2024.

Auflagen

1. Der bereits mit Schreiben vom 4. 10. 2022 (BS 024111721-4323 Bl) erteilte Verzicht auf die kontinuierliche Messung von HCl an den beiden Steinkohlekesseln hat weiterhin Bestand.

Durch periodische Messungen nach § 20 Absatz 3 der 13. BImSchV ist halbjährlich an mindestens drei Tagen der Nachweis zu erbringen, dass die Emissionsbegrenzung eingehalten wird.

Die halbjährlichen Wiederholungsmessungen gemäß § 20 Absatz 2 der 13. BImSchV umfassen mindestens sechs einzelne Messungen über jeweils 30 Minuten. Der Jahresmittelwert gilt als eingehalten, wenn bei allen Einzelmessungen der Messwert zzgl. Messunsicherheit die Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Der Messbericht ist dem GAA Braunschweig unverzüglich digital (vorzugsweise als PDF-Dokument) zu übermitteln. Auf die Übersendung einer Papierversion kann verzichtet werden.

2. Auf die fristgerechte Emissionsmessung nach Ziffer 1 kann gemäß § 20 Absatz 2 der 13. BImSchV verzichtet werden, wenn der Anlagenbetrieb dem alleinigen Zweck der Durchführung der Emissionsmessung dienen würde. Der entsprechende Nachweis (z. B. Betriebstagebuch) ist dem GAA Braunschweig unaufgefordert unverzüglich vorzulegen. In diesem Fall ist die Emissionsmessung unverzüglich bei der nächsten Inbetriebnahme des jeweiligen Kessels durchführen zu lassen.

3. Beim Einkauf weiterer Steinkohle ist zu prüfen, ob Steinkohle mit einem geringeren Chlorgehalt marktverfügbar ist. Ist Steinkohle mit einem geringeren Chlorgehalt marktverfügbar, so ist diese einzukaufen. Der Einkauf von Steinkohle mit höherem Chlorgehalt aus rein wirtschaftlichen Gründen ist bei Verfügbarkeit von Steinkohle mit geringerem Chlorgehalt nicht zulässig. Beim Einkauf von neuer Steinkohle ist daher bei der Angebotsanfrage auch immer die Brennstoffkontrolle zur angebotenen Steinkohle anzufordern und der Chlorgehalt zu vergleichen. Die Angebote samt Brennstoffkontrolle sind bis drei Monate nach Ablauf dieser Ausnahmebewilligung aufzubewahren und dem GAA Braunschweig auf Nachfrage vorzulegen.

Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird im überwiegenden Interesse der Antragstellerin und zudem auch im öffentlichen Interesse angeordnet.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieser Entscheidung sind von der Antragstellerin zu tragen.

2.

Die Ausnahmebewilligung ist mit einer Begründung versehen (hier nicht abgedruckt).

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim GAA Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

[1]) Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514).

[2]) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung).

[3]) Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Planfeststellungsverfahren nach dem KrWG
(Hannoversche Basaltwerke GmbH & Co. KG)
Bekanntmachung einer Online-Konsultation gemäß § 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 bis 4 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 Sätze 2 bis 5 VwVfG

Bek. d. GAA Hannover v. 19. 4. 2023
— H 000043557 —

Die Hannoversche Basaltwerke GmbH & Co. KG, Schiffgraben 25/27, 30159 Hannover, hat mit Schreiben vom 29. 9. 2014 beim GAA Hannover die Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I „Deponie Schanzenkopf“ beantragt. Mit Schreiben vom 20. 12. 2021 wurde der Antrag in aktualisierter Form erneut vorgelegt.

Standort des Vorhabens ist der Kalksteinbruch Bisperode in der Gemeinde Flecken Coppenbrügge, Gemarkung Bisperode, Flur 17, Flurstücke 701/8, 701/9, 737/3, 737/5, 737/10, 737/12 und 738 sowie Gemarkung Harderode Flur 7 Flurstück 173/8 sowie Gemarkung Lauenstein Flur 1 Flurstück 6/3.

Das GAA Hannover gibt als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des o. g. Verfahrens der Erörterungstermin (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG) durch eine Online-Konsultation (§ 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG) ersetzt wird.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie hat der Bundesgesetzgeber zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken im Planungssicherstellungsgesetz die Möglichkeit geschaffen, Planfeststellungsverfahren nach dem KrWG ohne Präsenzveranstaltung fortzuführen, wenn stattdessen eine Online-Konsultation durchgeführt wird. Von dieser Möglichkeit wurde nach pflicht-

gemäßem Ermessen Gebrauch gemacht. Diese Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2, 4 und 5 VwVfG i. V. m. § 5 Abs. 3 PlanSiG bekannt gemacht.

Im Rahmen der Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit vom 26. 4. 2023 bis zum Ablauf des 17. 5. 2023 in elektronischer Form durch die Internetplattform BO.Plus über https://www.entera1.de/183_pfv_schanzenkopf/ zugänglich gemacht.

Die Beteiligten der Online-Konsultation können sich bis zum Ablauf der **Äußerungsfrist am Mittwoch, dem 17. 5. 2023 (23:59 Uhr),** elektronisch über die Internetplattform im Rahmen der Online-Konsultation oder per E-Mail an: poststelle@gaa-h.niedersachsen.de äußern.

Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen, Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).

Die Teilnahmeberechtigten werden über die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation schriftlich benachrichtigt. Zur Teilnahme an der Online-Konsultation werden ihnen die Zugangsdaten postalisch übermittelt. Der Versand der Benachrichtigung einschließlich Zugangsdaten erfolgt in der 14. Woche des laufenden Kalenderjahres.

Sollte eine zur Teilnahme berechtigte Person bis zum 14. 4. 2023 keine Zugangsdaten erhalten haben, kann diese sich postalisch an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover oder per E-Mail über poststelle@gaa-h.niedersachsen.de unter Glaubhaftmachung der Teilnahmeberechtigung wenden. Dafür sind die Angabe von Name und Anschrift sowie die Ablichtung der Rückseite des Personalausweises erforderlich. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z. B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Prüfung beigefügt werden. Die Daten werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.

Für die Teilnahme an der Online-Konsultation ist eine vorherige Anmeldung auf der Internetplattform erforderlich. Die Anmeldung auf der Internetplattform erfolgt für die zur Teilnahme Berechtigten nach vorheriger online Registrierung mit den übersandten Zugangsdaten.

Hinweise zum Verfahren:

— Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Unabhängig von der Teilnahme wird die Planfeststellungsbehörde die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen prüfen und über diese entscheiden.

— Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser hat ihre oder seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Die durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

— Mit Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Online-Konsultation werden personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. § 73 Abs. 6 VwVfG und § 5 Abs. 2 bis 4 PlanSiG. Verantwortlicher i. S. der DSGVO: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover.

Für Fragen zum Datenschutz steht Ihnen unsere Datenschutzbeauftragte unter datenschutzbeauftragte@gaa-h.niedersachsen.de sowie unter o. g. Postanschrift zur Verfügung. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf folgender Internetseite:
https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns_aktuelles_lokal/eu-datenschutz-grundverordnung-dsgvo-165987.html.

Diese Bek. ist auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachung > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Diese Bek. ist außerdem auf der UVP-Plattform des Landes Niedersachsen unter http:\\uvp.niedersachsen.de einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 14/2023 S. 341

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Danpower GmbH, Potsdam)

Bek. d. GAA Hannover v. 19. 4. 2023
— H 906101219 —

Das GAA Hannover hat der Firma Danpower GmbH, Otto-Braun-Platz 1, 14467 Potsdam mit der Entscheidung vom 15. 3. 2023 eine Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Errichtung und der Betrieb eines Biomasseheizkraftwerks am Standort Hannover, Stelinger Straße 19.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 20. 4. bis einschließlich 3. 5. 2023** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel. 0511 9096-0;

— Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung;

— Stadt Seelze, Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 1, 30926 Seelze,

montags, dienstags und
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr,
freitags in Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
die telefonische Voranmeldung unter der Tel. 05137 828-370 ist erforderlich bzw. erwünscht;

— Stadt Langenhagen in der Abteilung Bauverwaltung vor dem Zimmer 301 im dritten Obergeschoss des Rathauses, Marktplatz 1, 30853 Langenhagen,

montags bis freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr
und nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch: 0511 7307-9407 oder per E-Mail: bauverwaltung@langenhagen.de).

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 14/2023 S. 342

Anlage

I. Tenor

1. Gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nrn. 8.1.1.1 (EG) und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV wird der Danpower GmbH, Otto-Braun-Platz 1, 14467 Potsdam, die Errichtung und der Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes genehmigt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

— Biomasseheizkraftwerk mit einer Durchsatzkapazität von 780 t/d mit den folgenden Nebeneinrichtungen und Betriebsbereichen:
  — Brennstofflager mit einer Lagerkapazität von 4 800 t
  — BE 1: Brennstoffaufbereitung
  — BE 2: Rostkessel
  — BE 3: Rauchgasreinigung
  — BE 4: Energienutzung
  — BE 5: Rauchgaswärmerückgewinnung
  — BE 6: Wasseraufbereitung
  — BE 7: Abwassersystem
  — BE 8: Peripherieanlage
  — BE 9: Elektrische Systeme & Einrichtungen

Standort der Anlage ist:

Ort:	30419 Hannover
Straße:	Stelinger Straße 19
Gemarkung:	Stöcken
Flur:	8
Flurstück:	16/11

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

— Baugenehmigung nach NBauO

— Genehmigung zur Einleitung in die öffentliche zentrale Abwasseranlage der Landeshauptstadt Hannover gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (siehe Anlage 2)

— Genehmigung gem. §12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Die in Anlage 1 im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

5. Diese Genehmigung ersetzt meine Entscheidung zur Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8 a BImSchG vom 7. 3. 2022.

6. Die Antragstellerin hat die Kosten dieses Genehmigungsverfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

V. Kostenlastentscheidung*)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Hanseatic Energy Hub GmbH, Stade)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 19. 4. 2023 — 4.1-CUX911000536/LG 20-068 —

Die Hanseatic Energy Hub GmbH, Am Sandtorkai 48, 20457 Hamburg, hat am 11. 4. 2022 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (LNG-Terminal) am geplanten Anlagenstandort in 21683 Stade, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, Gemarkungen Bützfleth und Stade, beantragt.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die o. g. Anlage erstreckt sich auf die Errichtung folgender wesentlicher Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

— zwei LNG-Lagertanks mit einer Lagerkapazität von insgesamt etwa 250 000 t i. S. der Nummer 9.1.1.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV,

— Anlagen für LNG-Verladevorgänge (BOG-Absorber, LNG-Tankwagen-Verladestation, Löschkopf zur Lieferung von LNG als Kraftstoff für See- und Binnenschiffe oder andere LNG-Tankschiffe) einschließlich zugehöriger Rohrleitungen,

— Anlagen zur Regasifizierung von LNG und Ausspeisung von Erdgas in das Netz,

— Prozesswärmeerzeuger für außergewöhnliche Situationen i. S. der Nummer 1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV,

— Verwaltungsgebäude einschließlich Hauptleitwarte und Labor.

Die Anlage soll im Jahre 2026 in Betrieb genommen werden.

Mit Bescheid vom 13. 1. 2023 hat das GAA Lüneburg vorläufig zugelassen, dass die Antragstellerin bereits vor Erteilung einer etwaigen Genehmigung mit bauvorbereitenden Maßnahmen beginnen darf (Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG).

Konkret wurde der vorzeitige Beginn für

— Rodungsmaßnahmen (vollständige Befreiung des Anlagengrundstücks von Bäumen, Pflanzen, Gewächsen u. a.) und

— Flächenvorbereitungsmaßnahmen (Abtragungen des Oberbodens mit anschließender Sandauffüllung und Bodenverdichtung)

zugelassen.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 9.1.1.1 (G) (Lagerung des verflüssigten Erdgases) und 1.1 (G/E) (Anlage zur Prozesswärmeerzeugung) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Bei der Anlage zur Prozesswärmeerzeugung handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 UVPG i. V. m. den Nummern 1.1.2 A und 9.1.1.1 X der Anlage 1 zum UVPG bedarf das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Lüneburg als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

— Immissionsprognose für Luftschadstoffe Im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der Anlage,
— Geräuschimmissionsprognose für die Betriebsphase der Anlage,
— Geräuschimmissionsprognose für die Errichtungsphase der Anlage (inklusive zweier Schiffsanleger),
— Schornsteinhöhenbestimmung nach TA Luft 2021,
— Konzept zur Verhinderung von Störfällen,
— Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Abständen zur Umsetzung von § 50 BImSchG für den geplanten Betriebsbereich der Hanseatic Energy Hub GmbH,
— Gutachten zur Ermittlung möglicher Dominoeffekte zwischen der geplanten Anlage und den benachbarten Betriebsbereichen im Industriepark Stade,
— Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan,
— Sicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV für den geplanten Betriebsbereich der Hanseatic Energy Hub GmbH,
— Zusammenfassung der HAZID- und HAZOP-Studien,
— Sicherheitstechnische Stellungnahme zur Anlage,
— Explosionsschutzdokument,
— Ex-Zonen-Bestimmung,
— Prüfberichte nach § 18 BetrSichV,
— Beschreibungen wasserrelevanter Vorgänge,
— Entwässerungsplan,
— Beschreibungen über den Umgang mit wassergefährdender Stoffen/Gemischen,
— Mehrere Brandschutzkonzepte,
— Gutachten über die Erweiterung des Bedarfs- und Entwicklungsplans für die Werkfeuerwehr der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH um die geplante Anlage,
— Gutachten zur Notwendigkeit der Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichts (AZB),
— UVP-Bericht,
— Landschaftspflegerische Begleitplanung,
— Natura 2000–Verträglichkeitsuntersuchung,
— Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen in der Zeit **vom 27. 4. bis einschließlich 26. 5. 2023** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.132, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr.

Das GAA Lüneburg bittet möglichst einen Termin für die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen zu vereinbaren (Tel. 04131 15 1400).

— Hansestadt Stade, Rathaus, Hökerstraße 2, 21682 Stade, im Rathaus, Raum 103, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Die Hansestadt Stade bittet möglichst einen Termin für die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen zu vereinbaren (Ansprechpartnerin: Frau Schütt; Raum 101; Tel. 04141 401-261; E-Mail: karina.schuett@stadt-stade.de).

— Amt Geest und Marsch Südholstein, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, im Auslegungszimmer im 1. OG, während der Dienststunden,

montags, dienstags, donnerstags
und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
montags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung (Ansprechpartnerin: Frau Franz, Tel. 04122 854-123).

Außerdem ist diese Bek. **ab dem 19. 4. 2023** und die Antragsunterlagen mit dem UVP-Bericht **vom 27. 4. 2023 bis einschließlich 26. 5. 2023** auch

— auf der Internetseite der Gewerbeaufsichtsverwaltung Niedersachsen unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ und
— auf dem niedersächsischen UVP-Portal unter https://uvp.niedersachsen.de/portal/;jsessionid=18A9DAACAF43D8202EDFF81C65F457DC und dort unter dem Suchbegriff „LNG-Terminal Stade“

einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 27. 4. 2023 und endet mit Ablauf des 26. 6. 2023 schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin/dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Bei der Ermessensentscheidung können gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Montag, den 17. 7. 2023, ab 10.00 Uhr,
Seminarturnhalle,
Seminarstraße 7,
21682 Stade,

erörtert. Sollte die Erörterung am 17. 7. 2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie am 18. 7. 2023 und am 19. 7. 2023 zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht. Findet ein Erörterungstermin unter Berücksichtigung von Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie statt oder wird ggf. in Form einer Online-Konsultation durchgeführt, so wird dies ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 14/2023 S. 343

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Essing Sprengtechnik GmbH, Georgsmarienhütte)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 3. 4. 2023
— OL 22-097-01 —

Die Firma Essing Sprengtechnik GmbH, Brückenwaage 8, 49124 Georgsmarienhütte, hat mit Schreiben vom 15. 8. 2022, aktualisiert am 15. 3. 2023, die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen auf dem Grundstück in 49699 Lindern (Oldenburg), Hünensteinweg 22/24, Gemarkung Lindern, Flur 40, Flurstücke 4/2 und 4/3, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

— Erweiterung der zugelassenen Stoffe zur Lagerung auf die Explosivstoffe der Lagergruppen 1.1 und 1.2 (bisher nur die Lagergruppen 1.3 und 1.4) einschließlich Güter nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz oder gemäß WaffG,

— Erhöhung der einlagerbaren Mengen von bisher 199 t Nettoexplosivstoffmasse (NEM) der Lagergruppe 1.4 im Hallenbereich und bis zu 199 t NEM der Lagergruppen 1.3 und 1.4 im Bunkerbereich auf zukünftig 585 t NEM der Lagergruppe 1.1 oder eine sicherheitstechnisch äquivalente Lagermenge von 5 710 t NEM im Bunker und Hallenbereich,

— Lagerung von Explosivabfällen der Lagergruppen 1.1 bis 1.4 im Bunkerbereich.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Änderungsmaßnahmen begonnen werden.

Die beantragten Änderungen der Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 9.3.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 i. V. m. mit Nummer 9.3.2 der Anlage 1 UVPG zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbstständig angefochten werden kann.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

— Ermittlung der Schutzabstände gemäß 2. SprengV sowie dem Leitfaden KAS 18 der Kommission für Anlagensicherheit,

— Konzept zur Verhinderung von Störfällen,

— Sicherheitsbericht nach § 9 Störfallverordnung,

— Brandschutzkonzept.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 20. 4. bis zum 19. 5. 2023** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 423, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;

— Gemeinde Lindern (Oldenburg), Kirchstraße 1, 49699 Lindern (Oldenburg), vor Zimmer 12, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.30 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.30 bis 13.30 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **20. 4. 2023** und endet mit Ablauf des **2. 6. 2023**, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin/dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Donnerstag, dem 22. 6. 2023, ab 10.00 Uhr,
im Ratssaal der Gemeinde Lindern 1. OG,
Kirchstraße 1,
49699 Lindern,

erörtert. Sollte die Erörterung am 22. 6. 2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird darüber gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 14/2023 S. 345

Berichtigung

**Berichtigung
des RdErl. Tabellen
der standardisierten Personalkostensätze
für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen
und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie
der Durchschnittssätze für die Veranschlagung
von Personalausgaben 2023**

Anlage 2 Zeile 11 des RdErl. des MF vom 8. 3. 2023 (Nds. MBl. S. 250) — VORIS 64000 — erhält folgende Fassung:

„Durchschnitt vergleichbar LGr. 1 EA 2	55 514	444	55 958	8 394	64 352	9 082	73 434“.

— Nds. MBl. Nr. 14/2023 S. 346

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 106 „Einzelbetriebliche Förderung, Marktpolitik“, zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeitung (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 13 NBesG bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 NBesG zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Ihr künftiger Aufgabenbereich umfasst die Umsetzung und Weiterentwicklung der niedersächsischen Fördermaßnahme „regionale Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen“, die Umsetzung und den Abschluss der ELER- und GAK-Fördermaßnahme „Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ sowie die Mitwirkung bei der Entwicklung weiterer Fördermaßnahmen des ML. Hierzu gehören im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

— Bewirtschaftung der Haushaltstitel zu den o. g. Fördermaßnahmen,
— Erstellung und Weiterentwicklung der Richtlinien, insbesondere Erstellung der Dienstanweisungen und Formularen, Abstimmung mit der EU-Zahlstelle sowie der Verwaltungsbehörde,
— Beurteilung und Bearbeitung von Einzelfällen,
— Mitwirkung bei der Berichtserstellung, Evaluierung und sonstigen internen Anfragen,
— Beantwortung themenbezogener Anfragen,
— fachaufsichtliche Tätigkeiten über die Bewilligungsstelle,
— Controlling des Budgets der Bewilligungsstelle zur Umsetzung der Maßnahmen.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin/Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin/Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“, oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist geprägt durch eine Vielzahl haushaltsrechtlicher und haushaltswirtschaftlicher Fragestellungen. Aus diesem Grund sind grundlegende Kenntnisse des Zuwendungs-, Haushalts-, und Verwaltungsrechts sowie Berufserfahrungen in Abwicklung von Förderverfahren wünschenswert.

Weitere Voraussetzungen:

Die Bewerberin oder der Bewerber muss über gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office) verfügen. Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

— kreative und innovative Herangehensweise an die verschiedenen Aufgaben,
— Teamfähigkeit,
— Kommunikationsfähigkeit,
— Durchsetzungsvermögen sowie sicheres Auftreten.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte Menschen sowie gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit) zertifiziert.

Konnten wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 3. 5. 2023** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-3915/2023 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte einschließlich Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Frau Eickemeier, Tel. 0511 120-2309, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511.

— Nds. MBl. Nr. 14/2023 S. 347

Bei der **Stadt Bad Pyrmont** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Leitung (w/m/d)
für das Fachgebiet Schulen, Jugend und Kultur
(BesGr. A 12 NBesG bzw. EntgeltGr. 12 TVöD)

zu besetzen.

Detaillierte Informationen zu dem Stellenangebot finden Sie unter www.stadt-pyrmont.de im Bereich Karriere/Stellenangebote. Ihre Bewerbung senden Sie bitte **bis zum 1. 5. 2023** im pdf-Format an personal@stadt-pyrmont.de oder alternativ in Papierform an die Stadt Bad Pyrmont, FG Zentrale Dienste, Rathausstraße 1, 31812 Bad Pyrmont.

— Nds. MBl. Nr. 14/2023 S. 347